

# VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

## *Gemeinderates der Marktgemeinde Lasberg*

am **14. Juni 2007**

Tagungsort: Oswalderstraße Nr. 10 (Festsaal der Musikschule)

### ANWESENDE:

1. Bürgermeister Josef **BRANDSTÄTTER** als **Vorsitzender**.

2. <b>Ahorner</b> Herbert .....	14. <b>Steinmetz</b> Otmar .....
3. <b>Bauer</b> Andrea .....	15. <b>Stütz</b> Leopold .....
4. <b>Binder</b> Franz .....	16. <b>Tscholl</b> Manfred .....
5. <b>Dorninger</b> Elfriede.....	17. <b>Winklehner</b> Alois .....
6. <b>Freudenthaler</b> Wolfgang .....	18. ....
7. <b>Gratzl</b> Sieglinde .....	19. ....
8. <b>Hackl</b> Friedrich .....	20. ....
9. <b>Kainmüller</b> Günter .....	21. ....
10. <b>Katzenschläger</b> Martin .....	22. ....
11. <b>Puchner</b> Johann .....	23. ....
12. <b>Rath</b> Anita .....	24. ....
13. <b>Sandner</b> Hermann .....	25. ....

### Ersatzmitglieder:

<b>Affenzeller</b> Wolfgang .....	für <b>Tucho</b> Gerlinde .....
<b>Kiesenhofer</b> Ernst .....	für <b>Satzinger</b> Helmut .....
Ing. <b>Fröhlich</b> Johann .....	für <b>Manzenreiter</b> Franz .....
<b>Haunsmied</b> Herbert .....	für <b>Höllner</b> Alois .....
<b>Herzog</b> Gabriele .....	für <b>Hackl</b> Sigrid .....
<b>Prieschl</b> Karl .....	für <b>Winkler</b> Markus .....
<b>Tscholl</b> Ernst .....	für <b>Zeindlinger</b> Franz .....
<b>Waldhör</b> Rudolf .....	für <b>Katzmaier</b> Josef .....

Der Leiter des Gemeindeamtes: Christian **Wittinghofer** .....

Fachkundige Personen (§ 66 Abs.2 O.ö. GemO. 1990): .....

### Es fehlen:

entschuldigt:

**Tucho** Gerlinde, **Satzinger** Helmut,  
**Manzenreiter** Franz, **Höllner** Alois,  
**Hackl** Sigrid, **Winkler** Markus,  
**Zeindlinger** Franz, **Katzmaier** Josef

entschuldigte Ersatzmitglieder:

(VP-Ersatzmitglieder siehe Rückseite) .....

unentschuldigt: .....

Der Schriftführer (§ 54 Abs.2 O.ö. GemO.1990): Gemeindeamtsleiter Christian **Wittinghofer** .....

Der Vorsitzende eröffnet um 20.<sup>00</sup> Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 6. Juni 2007 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 26. April 2007 zur Genehmigung vorliegt und während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

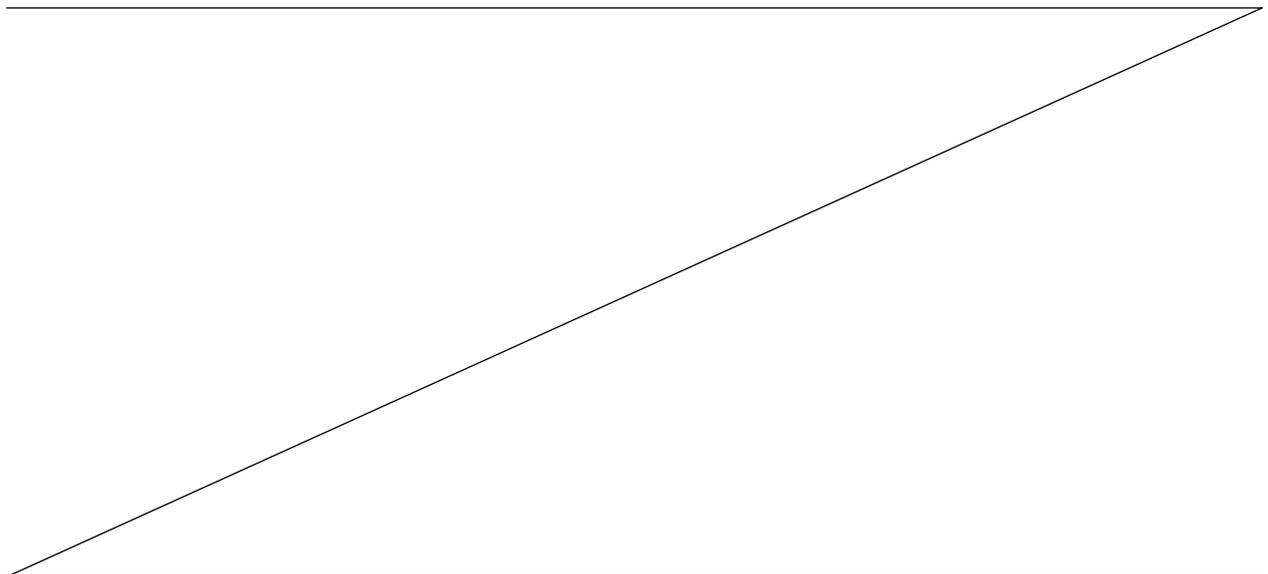
**Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:**

Die Gemeinderatsmitglieder Gerlinde Tucho, Helmut Satzinger, Franz Manzenreiter, Alois Höller, Sigrid Hackl, Markus Winkler, Franz Zeindlinger und Josef Katzmaier haben sich aus verschiedenen Gründen rechtzeitig zur Teilnahme an der Sitzung entschuldigt. Für die SPÖ-Gemeinderatsmitglieder Franz Zeindlinger und Josef Katzmaier wurden die Ersatzmitglieder Ernst Tscholl und Rudolf Waldhör eingeladen, welche auch erschienen sind. Für die ÖVP-Gemeinderatsmitglieder Gerlinde Tucho, Helmut Satzinger, Franz Manzenreiter, Alois Höller, Sigrid Hackl und Markus Winkler wurden die Ersatzmitglieder Wolfgang Affenzeller, Ernst Kiesenhofer, Ing. Johann Fröhlich, Herbert Haunschmied, Gabriele Herzog und Karl Prieschl eingeladen, welche ebenfalls erschienen sind.

Die vor dem Ersatzmitglied Prieschl gereihten Ersatzmitglieder Klaus Hasiweder, Ing. Martin Speta, Markus Ladendorfer, Ing. Herbert Köppl, Martin Bergsmann, Heinz Ladendorfer, Hannes Haugeneder, Regina Gangl, Walter Stadler, Gerhard Etzelstorfer und Josef Puchmayr haben sich aus verschiedenen Gründen ebenfalls zur heutigen Sitzung entschuldigt.

Gemäß § 54 Abs. 3 der GemO 1990 i.d.g.F. ist die Verhandlungsschrift vom Vorsitzenden, von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, welche zu Beginn jeder Sitzung dem Vorsitzenden von den jeweiligen Fraktionsobmännern namhaft zu machen sind, und vom Schriftführer zu unterfertigen. Der Vorsitzende ersucht die Fraktionen je einen Protokollfertiger namhaft zu machen. Als Protokollfertiger werden Vizebürgermeister Leopold Stütz von der ÖVP-Fraktion, Franz Binder von der SPÖ-Fraktion und Günter Kainmüller von der FPÖ-Fraktion namhaft gemacht.

Es sind 6 Zuhörer erschienen.



**Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:**

**Zu Punkt 1 der Tagesordnung: Gemeindestraßenprojekte im Rahmen der Umfahrung Lasberg:**

*Straßenrechtliches Bewilligungsverfahren betreffend den Umbau der Gemeindestraße „Kopenberg“ und Güterweg „Edlau“ – Entscheidung über die Berufungen gegen den Bescheid vom 17. April 2007*

Der Vorsitzende teilt mit, dass er wegen Befangenheit in der Berufungssache gegen seinen erstinstanzlichen Bescheid den Vorsitz Vizebgm. Leopold Stütz übergibt. Dieser übernimmt den Vorsitz und berichtet, dass gegen den straßenrechtlichen Bewilligungsbescheid (I. Instanz) betreffend den Umbau der Gemeindestraße „Kopenberg“ und Güterweg „Edlau“ vom 17. April 2007 von Frau Michaela Wald, vertreten durch Rechtsanwalt (RA) Mag. Michael Raffaseder zeitgerecht das Rechtsmittel der Berufung eingebracht wurde. Er bringt folgenden Aktenverlauf zur Kenntnis.

Mit Schreiben vom 22.1.2007 teilte die Bezirkshauptmannschaft Freistadt mit, dass der Enteignungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 10.10.2006, BauR01-4-2006 hinsichtlich der Enteignung der Gst. Nr. 666/4 und 668/1 der EZ. 515, KG. Lasberg von der Oberbehörde behoben und der diesbezügliche Antrag der Marktgemeinde Lasberg abgewiesen wurde und ersuchte um neuerliche Grundeinlösungsverhandlungen mit Frau Michaela Wald.

Begründet wurde diese Bescheidaufhebung von der Baurechtsabteilung (Oberbehörde), dass für den Umbau der Gemeindestraße „Kopenberg“ und Güterweg „Edlau“, Parz.Nr. 666/4 und 668/1 eine straßenrechtliche Bewilligung als Grundlage für die Enteignung fehlt.

Dadurch ist eine gewisse Bauverzögerung eingetreten. Die Marktgemeinde Lasberg (Bauabteilung) hatte seinerzeit mit Kundmachung vom 28.4.2006 diese Teilbereiche in das straßenrechtliche Bewilligungsverfahren miteinbezogen. Von den Fachbeamten des Landes erschien die Einbeziehung dieser Flächen jedoch nicht erforderlich und dies wurde auch in der Verhandlungsschrift vom 16.5.2006 (Seite 3) vermerkt.

Nachdem zu befürchten ist, dass vom Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof dies beanstandet wird, hat die Baurechtsabteilung vorgeschlagen, das straßenrechtliche Bewilligungsverfahren für dieses fehlende Teilstück nachzuholen und auch die Enteignungsverhandlung neu durchzuführen.

Mit Kundmachung vom 7.3.2007 wurde für den Umbau der Gemeindestraße „Kopenberg“, Parz.Nr. 3573, KG. Lasberg und Güterweg „Edlau“, Parz.Nr. 3574/2, KG. Lasberg die mündliche Verhandlung für 26. März 2007 ausgeschrieben und durchgeführt.

In weiterer Folge wurde die straßenrechtliche Bewilligung mit Bescheid vom 17.4.2007, Az. 616/-/2007-Ru für den Umbau der Gemeindestraße „Kopenberg“, Parz.Nr. 3573, KG. Lasberg und Güterweg „Edlau“, Parz.Nr. 3574/2, KG. Lasberg bewilligt.

Dagegen hat nun Rechtsanwalt Mag. Michael Raffaseder als Rechtsvertreter von Frau Michaela Wald fristgerecht das Rechtsmittel der Berufung eingebracht.

Die Berufung hat folgenden Wortlaut:

*„Der vorliegende Bescheid wird vollinhaltlich aus dem Grunde der inhaltlichen Rechtswidrigkeit sowie Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften angefochten und wird die Abänderung des Bescheides im Sinne einer Abweisung des Antrages, hilfsweise die Aufhebung des Bescheides und die Zurückverweisung an die Erstinstanz zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung beantragt.*

*Im Einzelnen werden folgende Berufungsgründe geltend gemacht:*

*1) Der Bescheid ist in sich widersprüchlich und damit nichtig. In Punkt I des Spruches wird die Auflage erteilt, dass den Forderungen der Grundeigentümer bei der mit der Landesstraßenverwaltung durchgeführten mündlichen Verhandlung zu entsprechen ist, andererseits werden in Punkt II des Spruches die von der Grundeigentümerin Michaela Wald erhobenen Einwendungen abgewiesen bzw. als unzulässig zurückgewiesen.*

Da außer der Grundeigentümerin Michaela Wald niemand bei der mündlichen Verhandlung Forderungen erhoben hat, widerspricht sich der Bescheid selbst und ist daher nichtig.

2) Der Bescheid leidet auch an einem wesentlichen Begründungsmangel.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind alle wesentlichen Sachverhaltselemente in einem Bescheid klar und übersichtlich darzulegen.

Dieser Vorgabe entspricht der vorliegende Bescheid keinesfalls, da gerade bezüglich der erheblichen Verbreiterung im Bescheid lediglich dargelegt ist, dass „die erforderlichen Abmessungen durch Schleppkurven im Lageplan dargestellt“ seien, womit „die Notwendigkeit der Verbreiterung des Güterweges Edlau im Einmündungstrichter und im Bereich zwischen diesem und dem Nordwiederlager über die Umfahrung ausreichend erörtert“ sei.

Diese Pauschalverweise auf irgendeinen Lageplan, der nicht einmal näher bezeichnet ist und nicht Eingang in den Bescheid gefunden hat, genügt keinesfalls den gesetzlichen Anforderungen des § 60 AVG.

3) Die Abweisung der erhobenen Einwendungen in Punkt II des Spruches erfolgte nicht zu Recht.

Die Behörde bestreitet nicht, dass für die gegenständlichen Gemeindestraßen keine Verordnung im Sinn des § 11 OÖ StraßenG vorliegt.

Tatsache ist, dass eine Verordnung für die gegenständlichen Gemeindestraßen erforderlich gewesen wäre, da die Voraussetzungen des § 11 Abs. 4 OÖ StraßenG nicht gegeben sind.

Aus den Feststellungen und den Projektsunterlagen ergibt sich, dass die Mitte des Einmündungstrichters des Güterweges Edlau von der Mitte des bestehenden Einmündungstrichters zumindest 33 m entfernt ist. Da § 11 Abs. 4 OÖ StraßenG auf die Straßenachse abstellt, kann dies nicht anders verstanden werden, da auch bzw. gerade der neue Einmündungstrichter einen wesentlichen Teil des Projektes darstellt, der vom alten Straßenverlauf abweicht.

Der Achsenvergleich kann nicht (nur) dort vorgenommen werden, wo sich zufällig der 20 m-Bereich gerade ausgeht, sondern muss im gesamten Bereich gegeben sein, damit diese Ausnahmebestimmung erfüllt ist. Gerade im Kreuzungsbereich mit der Gemeindestraße Kopenberg bzw. im Trichterbereich ist dies aber keineswegs der Fall, sodass die Erlassung des Bescheides ohne zugrundelegende Verordnung und damit auch die Abweisung meiner entsprechenden Einwendungen jedenfalls rechtswidrig ist.

Eine Verordnung ist auch deshalb erforderlich, da im gegenständlichen Fall nicht „nur eine bestehende Straße umgelegt“ wird. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 11 Abs. 4 OÖ StraßenG kommt diese Ausnahmebestimmung nur dann zum Tragen, wenn ausschließlich die Trasse um nicht mehr als 20 m verlegt wird. Dies ist aber gegenständlich nicht der Fall, da auch

- eine erhebliche Verbreiterung der Gemeindestraße Kopenberg und des Güterweges Edlau vorgenommen bzw. bewilligt werden sollen sowie
- auch zusätzlich ein Gehsteig bewilligt werden soll, der derzeit nicht vorhanden ist.

Gerade bezüglich des Gehsteiges kann von einer bloßen „Umlegung“ daher überhaupt keine Rede sein. Die willkürliche Vorgangsweise ohne zugrundelegende Verordnung ist daher jedenfalls rechtswidrig.

4) Zu Unrecht wurde im bekämpften Bescheid auch die Einwendung hinsichtlich der durchgeführten Verbreiterungen des Güterweges Edlau sowie der Gemeindestraße Kopenberg um teilweise mehr als das Doppelte abgelehnt.

Der bekämpfte Bescheid leidet insofern auch an einem Begründungsmangel, als sich der Bescheid mit den erhobenen Einwendungen im Detail nicht auseinandersetzt, sondern nur in Scheinbegründungen flüchtet, wonach „die Notwendigkeit ausreichend erörtert“ wäre.

Faktum ist, dass es auch bisher in keiner Weise für das vorliegende Siedlungsgebiet mit wenigen Häusern notwendig war, Schleppkurven für die Verwendung von Sattelaufleger auszulegen. Der bekämpfte Bescheid begründet mit keinem Wort, weshalb dies nun plötzlich erforderlich sein soll bzw. welche Änderungen zur derzeitigen Situation gegeben sein sollen.

*Auch mit dem Argument, dass diese exorbitante Verbreiterung nicht dem Gebot der Wirtschaftlichkeit der Bauausführung (§ 13 Abs. 1 Zif. 2 iVm §11 Abs. 1 OÖ Straßen G) entspricht, setzt sich der Bescheid mit keinem Wort auseinander.*

*Soweit der Bescheid damit argumentiert, dass „laut Angabe der Straßenverwaltung“ die Ausweitung der Gehsteigkappen erforderlich wäre, um erforderliche Einfahrtsichtweiten sicher herzustellen, wird darauf hingewiesen, dass diese „Angabe der Straßenverwaltung“ dem Verfahren nicht zu entnehmen ist. Es hat sich auch der technische Amtssachverständige nur auf diese „Angaben der Straßenverwaltung“ bezogen, ohne dies selbst zu bestätigen oder zu überprüfen. Dies ist aber verfahrensrechtlich keinesfalls ausreichend.*

*Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid insoweit von unrichtigen Voraussetzungen ausgeht, als weder die „Umfahrung Lasberg“, noch die „Umfahrungsbrücke“ derzeit bestehen. Es ist auch dem Bescheid mit keinem Wort zu entnehmen, weshalb der Bescheid nicht von der aktuellen Situation ausgeht, sondern von einer möglichen zukünftigen Situation.*

*Auch wenn die Umfahrung Lasberg und die Umfahrungsbrücke derzeit einem rechtskräftig bewilligten Konsens entsprechen, ist nicht nur darauf hinzuweisen, dass derzeit noch Beschwerden beim Verwaltungsgerichtshof und beim Verfassungsgerichtshof anhängig sind und die bloße Bewilligung auch sonst keinesfalls sicher bedeutet, dass ein bewilligter Zustand auch wirklich umgesetzt wird bzw. werden muss.*

*Der Bescheid ist daher auch deshalb rechtswidrig, da er nicht vom tatsächlichen Sachverhalt ausgeht.*

*5) Hinsichtlich der Gemeindestraße „Kopenberg Süd“ ist über die von der Berufungswerberin erhobene Vorstellung im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nicht entschieden gewesen.*

*Abgesehen davon wurde in der entsprechenden Einwendung auch darauf hingewiesen, dass die abzweigende Gemeindestraße „Kopenberg Süd“ nach dem aktuellen Flächenwidmungsplan und der zumindest vorliegenden Behauptung der Marktgemeinde Lasberg nur der landwirtschaftlichen Aufschließung der nachgelegenen Grundstücke dient und daher diesbezüglich eine Zufahrt mit Sattelaufleger in keiner Weise erforderlich bzw. nachvollziehbar ist.*

*Mit diesem Argument hat sich der vorliegende Bescheid in keiner Weise auseinandergesetzt, sodass ein weiterer erheblicher Begründungsmangel vorliegt.*

*Die Zufahrt mit Sattelaufleger zu einem landwirtschaftlichen Grundstück ist auch weder nachvollziehbar, noch erforderlich und steht weder in einem sachlichen, noch wirtschaftlichen Verhältnis.*

*6) Geradezu lächerlich ist die Begründung der Notwendigkeit des vorgesehenen Fußweges, der nördlich der Grundstücke der Berufungswerberin „auf der grünen Wiese“ endet.*

*Wenn der Fußweg tatsächlich aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendig sein soll, müsste dies auch im weiteren Verlauf in gleicher Weise der Fall sein. Im Übrigen ist die bloß allgemein behauptete „Verkehrssteigerung“ weder festgestellt worden, noch begründbar. Die Behörde argumentiert selbst mit dem vorliegenden Umweltbericht, der für die nächsten 10 Jahre eine „Verkehrssteigerung“ von aktuell 350 KFZ pro 24 Stunden auf 400 KFZ pro 24 Stunden prognostiziert, sodass von einer relevanten Verkehrssteigerung überhaupt keine Rede sein kann.*

*7) Die nicht relevante Verkehrssteigerung bestätigt der Bescheid selbst in der Argumentation zur Einwendung 5a. Die Gemeinde Lasberg wird sich aber entscheiden müssen, ob sie nun mit einer erheblichen oder mit einer vernachlässigbaren Verkehrssteigerung rechnet. Keinesfalls ist es zulässig, je nach Einwendung sich wie eine Windfahne zu drehen und offensichtlich ausgehend vom Ergebnis zu argumentieren, wie es einem beliebt.*

*Tatsache ist, dass wenn man die gesetzliche Notwendigkeit eines Umweltberichtes ernst nimmt, der vorliegende „Umweltbericht“ in keiner Weise den gesetzlichen Anforderungen genügt. Vielmehr handelt es sich bei diesem Umweltbericht lediglich um ein sorglos ausgefülltes Formblatt, welches in der ursprünglichen Fassung schon gravierende Mängel aufwies, aber auch in der verbesserten Fassung vom 27.03.2007 (die aber im Bescheid bei den Projektsunterlagen gar nicht angeführt ist) noch immer erheblich mangelhaft ist.*

*Es ist keinesfalls richtig, dass die gegenständlichen Gemeindestraßen „auf den Bestand“ zu liegen kommen. Wenn dies der Fall wäre, wäre wohl nicht eine zumindest gegebene Verdoppelung des erforderlichen Flächenaufwandes notwendig, um die Straßen zu errichten. Er ergibt sich auch aus den Feststellungen und den Projektplänen, dass nicht nur eine erhebliche Verbreiterung, sondern auch eine Umlegung erfolgt ist, sodass die diesbezügliche Behauptung im Umweltbericht schlichtweg aktenwidrig ist.*

*Der Bescheid bleibt auch jedes Argument schuldig, weshalb eine Straße, die laut Umweltbericht 25 Wohnhäuser aufschließen soll, eine Kronenbreite von 9 m (!) benötigen soll.*

*Der Umweltbericht geht auch mit keinem Wort auf die durch die wesentlich vergrößerte Straßenoberfläche geänderte Entwässerungssituation ein.*

*Wenn die Behörde dazu behauptet, dass „ein rechtskräftiger wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid“ vorliegen soll, ist dazu festzuhalten, dass diesbezüglich jegliche Feststellungen im bekämpften Bescheid fehlen und dies auch nicht richtig ist.*

*Es kann auch keine Rede davon sein, dass die beantragte Erörterung des mehr als dürtigen Umweltberichtes eine Verzögerungstaktik darstellen würde. Vielmehr erfolgte der Antrag auf Erörterung des Umweltberichtes in Ausübung der rechtsstaatlich zustehenden Kompetenzen, da eben ein (ordnungsgemäßer) Umweltbericht als gesetzliche Voraussetzung vorgesehen ist. Die fehlende Erörterung der vorgebrachten Argumente stellt daher auch einen wesentlichen Verfahrensmangel dar.*

*8) Wenn die Behörde zum Einwendungspunkt 7 ausführt, dass „das Verkehrsbedürfnis, die Wirtschaftlichkeit der Bauausführung, die Sicherheit der öffentlichen Straßen und der Schutz langfristiger Lebensgrundlagen beim gegenständlichen Projekt“ als gegeben vorauszusetzen sei, zeigt dies wiederum eine bloße Scheinbegründung der Behörde (VwGH 23.1.1997, 95/200303; 9.1.1997, 95/200458; uva.).*

*Die belangte Behörde übersieht, dass die Umfahrung Lasberg sowie die Umfahrungsbrücke zwar bewilligt sind, aber noch nicht ausgeführt sind. Außerdem hat das gegenständliche Projekt mit der Umfahrungsbrücke und der Umfahrung Lasberg nur sehr bedingt etwas zu tun.*

*Wenn man daher behauptet, dass das nunmehrige Projekt aus Gründen der „Verkehrssicherheit“ erforderlich wäre, so argumentiert die Behörde selbst nicht mit der Notwendigkeit der Straße aufgrund der „Umfahrung Lasberg“, sondern eben mit anderen örtlichen Gegebenheiten, die aber wieder nicht festgestellt wurden oder im Beweisverfahren erörtert wurden.*

*Die Verkehrsverhältnisse werden sich auch nach den Feststellungen in den nächsten 10 Jahren in keiner Weise entscheidend ändern. Es kann daher von einem konkreten Bedürfnis für die gegenständlichen Straßenbauten oder gar von einer „Wirtschaftlichkeit der Bauausführung“ die Rede sein.*

*9) Ein erheblicher Verfahrensmangel liegt auch vor hinsichtlich der fehlenden Verkehrszählungen. Wenn der Bescheid diesbezüglich auf eine, „telefonische Auskunft von Mag. Pössinger von der OÖ Umweltanwaltschaft“ verweist, ist wiederum darauf hinzuweisen, dass eine derartige telefonische Auskunft, die in keiner Weise in das Verfahren Eingang gefunden hat, in einem rechtsstaatlichen Verfahren keinesfalls verwertet werden darf. Es wurde diesbezüglich auch das Parteiengehör nicht gewahrt, da mir diese angebliche telefonische Auskunft nicht einmal zur Stellungnahme bekannt gegeben wurde. Tatsache ist, dass die Verkehrsintensität auf geplanten Straßenstücken ein wesentlicher Indikator für das Bedürfnis von Veränderungen und im jeweiligen Verhältnis somit auch für die Wirtschaftlichkeit ist. Dementsprechend ist eine solche Beurteilung auch im Formblatt des Umweltberichtes vorgesehen.*

*Es ergibt sich schon daraus, dass diesbezüglich mit aktuellen Daten zu arbeiten ist, sodass der vorliegende Bescheid auch aus diesem Grund rechtswidrig ist.*

*Aus all den angeführten Gründen erfolgte die straßenrechtliche Bewilligung daher nicht zu Recht und wiederhole ich den*

### **Antrag**

*die Berufungsbehörde wolle der Berufung Folge geben und den bekämpften Bescheid im Sinne einer Abweisung des Antrages abändern, hilfsweise den Bescheid aufheben und die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die Behörde I. Instanz zurückverweisen“.*



Über diese eingebrachte Berufung hat nunmehr der Gemeinderat zu entscheiden.

Festgehalten wird noch, dass gegenüber dem behördlichen Verfahren I. Instanz in den eingebrachten Berufungen keine neuerlichen Fakten usw. vorgebracht wurden, welche ein neuerliches Sachverständigen-gutachten erforderlich machen würden.

Aus diesem Grunde wurde auch von einer schriftlichen Übermittlung des „Ergebnisses der Beweisaufnahme“ vor Bescheiderlassung Abstand genommen (§ 45 AVG!).

Somit liegt der heutigen Sitzung nachstehender Berufungsentscheidungs-Bescheid wie folgt zugrunde:

**„U m b a u der Gemeindestraße „Kopenberg“,  
Parz.Nr. 3573, KG. Lasberg und  
Güterweg „Edlau“, Parz.Nr. 3574/2, KG. Lasberg –  
straßenrechtliches Bewilligungsverfahren –  
B e r u f u n g s e n t s c h e i d u n g.**

## **B E S C H E I D**

Aufgrund der eingebrachten Berufung vom 2.5.2007 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 17.4.2007, Az. 616-0/2007-Ru von Frau Michaela Wald, 4291 Lasberg, Markt 27, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Michael Raffaseder, 4240 Freistadt, Hauptplatz 22, hat sich der Gemeinderat der Marktgemeinde Lasberg nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens mit der eingebrachten Berufung in seiner Sitzung am 14. Juni 2007 beschäftigt und es ergeht aufgrund des dabei gefassten Gemeinderatsbeschlusses vom Gemeinderat als Berufungsbehörde (II. Instanz) im eigenen Wirkungsbereich der Marktgemeinde Lasberg im Rahmen der Landesvollziehung folgender

### **S p r u c h :**

Gemäß § 66 (4) Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl.Nr. 51/1991 idgF. in Verbindung mit § 95 (1) O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 idgF. sowie aufgrund der §§ 13, 14, 31 und 32 des Oö. Straßengesetzes 1991, LGBl.Nr. 84/1991 idgF. wird der Berufung von

- Frau Michaela WALD, Markt 27, 4291 Lasberg, vom 2.5.2007, vertreten durch Mag. Michael Raffaseder, Rechtsanwalt, 4240 Freistadt, Hauptplatz Nr. 22,

**k e i n e Folge gegeben** und wird der angefochtene Bescheid des Bürgermeisters vom 17.4.2007, Az. 616-0/2007-Ru, vollinhaltlich bestätigt.

## Begründung:

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Lasberg vom 17.4.2007, Az. 616-0/2007-Ru wurde für den

### Umbau

- eines Teiles der **Gemeindestraße „Kopenhagen“**, Parz.Nr. 3573, KG. Lasberg und
  - eines Teilstückes des **Güterweges „Edlau“**, Parz.Nr. 3574/2, KG. Lasberg
- im Bereich der Hagelgasse bzw. Kopenhagen nach Maßgabe der bei der mündlichen Verhandlung vorgelegenen Projektunterlagen des Dipl.Ing. Karl Sterkl, Zivilingenieur für Bauweisen, 4020 Linz, Pillweinstr. 12 vom 30.6.2006, sowie der Stellungnahme des Amtes der O.ö. Landesregierung, Abt. Umwelt- und Anlagentechnik, vom 5.2.2007, U-UT570904/4-2007-Hir/Mau und U-UT-803654/5-2007-Um/Mau, sowie des bei der mündlichen Verhandlung am 26. März 2007 vorgelegenen Umweltberichtes vom 22.2.2007 und des ergänzten Umweltberichtes vom 27.3.2007, der Fa. Sterkl,  
die **straßenrechtliche Bewilligung erteilt.**

Gegen diesen Bescheid hat Frau Michaela Wald vertreten durch RA. Mag. Raffaseder fristgerecht Berufung erhoben.

Die eingebrachte Berufung hat folgenden Wortlaut und wurde wie folgt begründet:

*„Der vorliegende Bescheid wird vollinhaltlich aus dem Grunde der inhaltlichen Rechtswidrigkeit sowie Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften angefochten und wird die Abänderung des Bescheides im Sinne einer Abweisung des Antrages, hilfsweise die Aufhebung des Bescheides und die Zurückverweisung an die Erstinstanz zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung beantragt.*

*Im Einzelnen werden folgende Berufungsgründe geltend gemacht:*

*1) Der Bescheid ist in sich widersprüchlich und damit nichtig. In Punkt I des Spruches wird die Auflage erteilt, dass den Forderungen der Grundeigentümer bei der mit der Landesstraßenverwaltung durchgeführten mündlichen Verhandlung zu entsprechen ist, andererseits werden in Punkt II des Spruches die von der Grundeigentümerin Michaela Wald erhobenen Einwendungen abgewiesen bzw. als unzulässig zurückgewiesen.*

*Da außer der Grundeigentümerin Michaela Wald niemand bei der mündlichen Verhandlung Forderungen erhoben hat, widerspricht sich der Bescheid selbst und ist daher nichtig.*

*2) Der Bescheid leidet auch an einem wesentlichen Begründungsmangel.*

*Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind alle wesentlichen Sachverhaltselemente in einem Bescheid klar und übersichtlich darzulegen.*

*Dieser Vorgabe entspricht der vorliegende Bescheid keinesfalls, da gerade bezüglich der erheblichen Verbreiterung im Bescheid lediglich dargelegt ist, dass „die erforderlichen Abmessungen durch Schleppkurven im Lageplan dargestellt“ seien, womit „die Notwendigkeit der Verbreiterung des Güterweges Edlau im Einmündungstrichter und im Bereich zwischen diesem und dem Nordwiederlager über die Umfahrung ausreichend erörtert“ sei.*

*Diese Pauschalverweise auf irgendeinen Lageplan, der nicht einmal näher bezeichnet ist und nicht Eingang in den Bescheid gefunden hat, genügt keinesfalls den gesetzlichen Anforderungen des § 60 AVG.*

*3) Die Abweisung der erhobenen Einwendungen in Punkt II des Spruches erfolgte nicht zu Recht.*

*Die Behörde bestreitet nicht, dass für die gegenständlichen Gemeindestraßen keine Verordnung im Sinn des § 11 OÖ StraßenG vorliegt.*

*Tatsache ist, dass eine Verordnung für die gegenständlichen Gemeindestraßen erforderlich gewesen wäre, da die Voraussetzungen des § 11 Abs. 4 OÖ StraßenG nicht gegeben sind.*

*Aus den Feststellungen und den Projektsunterlagen ergibt sich, dass die Mitte des Einmündungstrichters des Güterweges Edlau von der Mitte des bestehenden Einmündungstrichters zumindest 33 m entfernt ist. Da § 11 Abs. 4 OÖ StraßenG auf die Straßenachse abstellt, kann dies nicht anders verstanden werden, da auch bzw. gerade der neue Einmündungstrichter einen wesentlichen Teil des Projektes darstellt, der vom alten Straßenverlauf abweicht.*

*Der Achsenvergleich kann nicht (nur) dort vorgenommen werden, wo sich zufällig der 20 m-Bereich gerade ausgeht, sondern muss im gesamten Bereich gegeben sein, damit diese Ausnahmebestimmung erfüllt ist. Gerade im Kreuzungsbereich mit der Gemeindestraße Kopenberg bzw. im Trichterbereich ist dies aber keineswegs der Fall, sodass die Erlassung des Bescheides ohne zugrundelegende Verordnung und damit auch die Abweisung meiner entsprechenden Einwendungen jedenfalls rechtswidrig ist.*

*Eine Verordnung ist auch deshalb erforderlich, da im gegenständlichen Fall nicht „nur eine bestehende Straße umgelegt“ wird. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 11 Abs. 4 OÖ StraßenG kommt diese Ausnahmebestimmung nur dann zum Tragen, wenn ausschließlich die Trasse um nicht mehr als 20 m verlegt wird. Dies ist aber gegenständlich nicht der Fall, da auch*

- eine erhebliche Verbreiterung der Gemeindestraße Kopenberg und des Güterweges Edlau vorgenommen bzw. bewilligt werden sollen sowie*
- auch zusätzlich ein Gehsteig bewilligt werden soll, der derzeit nicht vorhanden ist.*

*Gerade bezüglich des Gehsteiges kann von einer bloßen „Umlegung“ daher überhaupt keine Rede sein.*

*Die willkürliche Vorgangsweise ohne zugrundelegende Verordnung ist daher jedenfalls rechtswidrig.*

*4) Zu Unrecht wurde im bekämpften Bescheid auch die Einwendung hinsichtlich der durchgeführten Verbreiterungen des Güterweges Edlau sowie der Gemeindestraße Kopenberg um teilweise mehr als das Doppelte abgelehnt.*

*Der bekämpfte Bescheid leidet insofern auch an einem Begründungsmangel, als sich der Bescheid mit den erhobenen Einwendungen im Detail nicht auseinandersetzt, sondern nur in Scheinbegründungen flüchtet, wonach „die Notwendigkeit ausreichend erörtert“ wäre.*

*Faktum ist, dass es auch bisher in keiner Weise für das vorliegende Siedlungsgebiet mit wenigen Häusern notwendig war, Schleppkurven für die Verwendung von Sattelaufleger auszulegen. Der bekämpfte Bescheid begründet mit keinem Wort, weshalb dies nun plötzlich erforderlich sein soll bzw. welche Änderungen zur derzeitigen Situation gegeben sein sollen.*

*Auch mit dem Argument, dass diese exorbitante Verbreiterung nicht dem Gebot der Wirtschaftlichkeit der Bauausführung (§ 13 Abs. 1 Zif. 2 iVm §11 Abs. 1 OÖ Straßen G) entspricht, setzt sich der Bescheid mit keinem Wort auseinander.*

*Soweit der Bescheid damit argumentiert, dass „laut Angabe der Straßenverwaltung“ die Ausweitung der Gehsteigkappen erforderlich wäre, um erforderliche Einfahrtsichtweiten sicher herzustellen, wird darauf hingewiesen, dass diese „Angabe der Straßenverwaltung“ dem Verfahren nicht zu entnehmen ist. Es hat sich auch der technische Amtssachverständige nur auf diese „Angaben der Straßenverwaltung“ bezogen, ohne dies selbst zu bestätigen oder zu überprüfen. Dies ist aber verfahrensrechtlich keinesfalls ausreichend.*

*Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid insoweit von unrichtigen Voraussetzungen ausgeht, als weder die „Umfahrung Lasberg“, noch die „Umfahrungsbrücke“ derzeit bestehen. Es ist auch dem Bescheid mit keinem Wort zu entnehmen, weshalb der Bescheid nicht von der aktuellen Situation ausgeht, sondern von einer möglichen zukünftigen Situation.*

*Auch wenn die Umfahrung Lasberg und die Umfahrungsbrücke derzeit einem rechtskräftig bewilligten Konsens entsprechen, ist nicht nur darauf hinzuweisen, dass derzeit noch Beschwerden beim Verwaltungsgerichtshof und beim Verfassungsgerichtshof anhängig sind und die bloße Bewilligung auch sonst keinesfalls sicher bedeutet, dass ein bewilligter Zustand auch wirklich umgesetzt wird bzw. werden muss.*

*Der Bescheid ist daher auch deshalb rechtswidrig, da er nicht vom tatsächlichen Sachverhalt ausgeht.*

*5) Hinsichtlich der Gemeindestraße „Kopenberg Süd“ ist über die von der Berufungswerberin erhobene Vorstellung im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nicht entschieden gewesen.*

*Abgesehen davon wurde in der entsprechenden Einwendung auch darauf hingewiesen, dass die abzweigende Gemeindestraße „Kopenberg Süd“ nach dem aktuellen Flächenwidmungsplan und der zumindest vorliegenden Behauptung der Marktgemeinde Lasberg nur der landwirtschaftlichen Aufschließung der nachgelegenen Grundstücke dient und daher diesbezüglich eine Zufahrt mit Sattelaufleger in keiner Weise erforderlich bzw. nachvollziehbar ist.*

*Mit diesem Argument hat sich der vorliegende Bescheid in keiner Weise auseinandergesetzt, so dass ein weiterer erheblicher Begründungsmangel vorliegt.*

*Die Zufahrt mit Sattelaufleger zu einem landwirtschaftlichen Grundstück ist auch weder nachvollziehbar, noch erforderlich und steht weder in einem sachlichen, noch wirtschaftlichen Verhältnis.*

*6) Geradezu lächerlich ist die Begründung der Notwendigkeit des vorgesehenen Fußweges, der nördlich der Grundstücke der Berufungswerberin „auf der grünen Wiese“ endet.*

*Wenn der Fußweg tatsächlich aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendig sein soll, müsste dies auch im weiteren Verlauf in gleicher Weise der Fall sein. Im Übrigen ist die bloß allgemein behauptete „Verkehrssteigerung“ weder festgestellt worden, noch begründbar. Die Behörde argumentiert selbst mit dem vorliegenden Umweltbericht, der für die nächsten 10 Jahre eine „Verkehrssteigerung“ von aktuell 350 KFZ pro 24 Stunden auf 400 KFZ pro 24 Stunden prognostiziert, sodass von einer relevanten Verkehrssteigerung überhaupt keine Rede sein kann.*

7) Die nicht relevante Verkehrssteigerung bestätigt der Bescheid selbst in der Argumentation zur Einwendung 5a. Die Gemeinde Lasberg wird sich aber entscheiden müssen, ob sie nun mit einer erheblichen oder mit einer vernachlässigbaren Verkehrssteigerung rechnet. Keinesfalls ist es zulässig, je nach Einwendung sich wie eine Windfahne zu drehen und offensichtlich ausgehend vom Ergebnis zu argumentieren, wie es einem beliebt.

Tatsache ist, dass wenn man die gesetzliche Notwendigkeit eines Umweltberichtes ernst nimmt, der vorliegende „Umweltbericht“ in keiner Weise den gesetzlichen Anforderungen genügt. Vielmehr handelt es sich bei diesem Umweltbericht lediglich um ein sorglos ausgefülltes Formblatt, welches in der ursprünglichen Fassung schon gravierende Mängel aufwies, aber auch in der verbesserten Fassung vom 27.03.2007 (die aber im Bescheid bei den Projektsunterlagen gar nicht angeführt ist) noch immer erheblich mangelhaft ist.

Es ist keinesfalls richtig, dass die gegenständlichen Gemeindestraßen „auf den Bestand“ zu liegen kommen. Wenn dies der Fall wäre, wäre wohl nicht eine zumindest gegebene Verdoppelung des erforderlichen Flächenaufwandes notwendig, um die Straßen zu errichten. Es ergibt sich auch aus den Feststellungen und den Projektsplänen, dass nicht nur eine erhebliche Verbreiterung, sondern auch eine Umlegung erfolgt ist, sodass die diesbezügliche Behauptung im Umweltbericht schlichtweg aktenwidrig ist.

Der Bescheid bleibt auch jedes Argument schuldig, weshalb eine Straße, die laut Umweltbericht 25 Wohnhäuser aufschließen soll, eine Kronenbreite von 9 m (!) benötigen soll.

Der Umweltbericht geht auch mit keinem Wort auf die durch die wesentlich vergrößerte Straßenoberfläche geänderte Entwässerungssituation ein.

Wenn die Behörde dazu behauptet, dass „ein rechtskräftiger wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid“ vorliegen soll, ist dazu festzuhalten, dass diesbezüglich jegliche Feststellungen im bekämpften Bescheid fehlen und dies auch nicht richtig ist.

Es kann auch keine Rede davon sein, dass die beantragte Erörterung des mehr als dürftigen Umweltberichtes eine Verzögerungstaktik darstellen würde. Vielmehr erfolgte der Antrag auf Erörterung des Umweltberichtes in Ausübung der rechtsstaatlich zustehenden Kompetenzen, da eben ein (ordnungsgemäßer) Umweltbericht als gesetzliche Voraussetzung vorgesehen ist. Die fehlende Erörterung der vorgebrachten Argumente stellt daher auch einen wesentlichen Verfahrensmangel dar.

8) Wenn die Behörde zum Einwendungspunkt 7 ausführt, dass „das Verkehrsbedürfnis, die Wirtschaftlichkeit der Bauausführung, die Sicherheit der öffentlichen Straßen und der Schutz langfristiger Lebensgrundlagen beim gegenständlichen Projekt“ als gegeben vorauszusetzen sei, zeigt dies wiederum eine bloße Scheinbegründung der Behörde (VwGH 23.1.1997, 95/200303; 9.1.1997, 95/200458; uva.).

Die belangte Behörde übersieht, dass die Umfahrung Lasberg sowie die Umfahrungsbrücke zwar bewilligt sind, aber noch nicht ausgeführt sind. Außerdem hat das gegenständliche Projekt mit der Umfahrungsbrücke und der Umfahrung Lasberg nur sehr bedingt etwas zu tun.

Wenn man daher behauptet, dass das nunmehrige Projekt aus Gründen der „Verkehrssicherheit“ erforderlich wäre, so argumentiert die Behörde selbst nicht mit der Notwendigkeit der Straße aufgrund der „Umfahrung Lasberg“, sondern eben mit anderen örtlichen Gegebenheiten, die aber wieder nicht festgestellt wurden oder im Beweisverfahren erörtert wurden.

*Die Verkehrsverhältnisse werden sich auch nach den Feststellungen in den nächsten 10 Jahren in keiner Weise entscheidend ändern. Es kann daher von einem konkreten Bedürfnis für die gegenständlichen Straßenbauten oder gar von einer „Wirtschaftlichkeit der Bauausführung“ die Rede sein.*

*9) Ein erheblicher Verfahrensmangel liegt auch vor hinsichtlich der fehlenden Verkehrszählungen. Wenn der Bescheid diesbezüglich auf eine, „telefonische Auskunft von Mag. Pössinger von der OÖ Umweltschutzbehörde“ verweist, ist wiederum darauf hinzuweisen, dass eine derartige telefonische Auskunft, die in keiner Weise in das Verfahren Eingang gefunden hat, in einem rechtsstaatlichen Verfahren keinesfalls verwertet werden darf. Es wurde diesbezüglich auch das Parteigehör nicht gewährt, da mir diese angebliche telefonische Auskunft nicht einmal zur Stellungnahme bekannt gegeben wurde. Tatsache ist, dass die Verkehrsintensität auf geplanten Straßenstücken ein wesentlicher Indikator für das Bedürfnis von Veränderungen und im jeweiligen Verhältnis somit auch für die Wirtschaftlichkeit ist. Dementsprechend ist eine solche Beurteilung auch im Formblatt des Umweltberichtes vorgesehen.*

*Es ergibt sich schon daraus, dass diesbezüglich mit aktuellen Daten zu arbeiten ist, sodass der vorliegende Bescheid auch aus diesem Grund rechtswidrig ist.*

*Aus all den angeführten Gründen erfolgte die straßenrechtliche Bewilligung daher nicht zu Recht und wiederhole ich den*

#### **Antrag**

*die Berufungsbehörde wolle der Berufung Folge geben und den bekämpften Bescheid im Sinne einer Abweisung des Antrages abändern, hilfsweise den Bescheid aufheben und die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die Behörde I. Instanz zurückverweisen“.*

-X-X-X-X-X-X-X-X-

#### **Hierüber hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Lasberg am 14. Juni 2007 in seiner Eigenschaft als zuständige Berufungsbehörde folgendes erwogen bzw. entschieden:**

Der Bescheid ist nicht unrichtig und weist keine Rechtswidrigkeit bzw. Verletzung von Verfahrensvorschriften auf, sodass eine eventuelle Aufhebung und die Zurückweisung an die Erstinstanz zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung keinesfalls notwendig ist.

Der erstinstanzliche Bescheid wird daher vollinhaltlich bestätigt.

Zu 1):

Der Vorschreibungspunkt I./2. bezieht sich nicht auf die straßenrechtliche Bewilligung, sondern auf die Forderungen der Grundeigentümer, welche mit der Landesstraßenverwaltung vereinbart bzw. abgeschlossen wurden. Dieser Vorschreibungspunkt betrifft Sie in keiner Weise.

Die von Ihnen erhobenen Einwendungen wurden daher richtigerweise und gestützt auf amtliche Sachverständigengutachten abgewiesen bzw. als unzulässig zurückgewiesen.

Zu 2):

Die Ausführungen des Amtssachverständigen, dass „die erforderlichen Abmessungen durch Schleppkurven im Lageplan dargestellt“ sind, womit „die Notwendigkeit der Verbreiterung des Güterweges Edlau im Einmündungstrichter und im Bereich zwischen diesem und dem Nordwilderlager über die Umfahrung ausreichend erörtert ist“, ist sicherlich ausreichend.

Die Verbreiterung des Güterweges „Edlau“ im Einmündungstrichter und im Bereich zwischen diesem und dem Nordwiderlager auf 6 m ist laut Ausführung des Sachverständigen unbedingt erforderlich, um die Leichtigkeit, Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs zu gewährleisten. Zudem muss im Bereich bestehender Siedlungen die Möglichkeit bestehen, zu allen Liegenschaften mit LKW's gefahrlos zuzufahren.

Dieser Lageplan ist Bestandteil der Projektunterlagen, welche bei der mündlichen Verhandlung am 26.3.2007 (siehe Befund in der Verhandlungsschrift vom 26.3.2007!) und dem straßenrechtlichen Bewilligungsbescheid vom 17.4.2007 zugrunde gelegen sind. Somit wurde auch den Bestimmungen des § 60 AVG. entsprochen.

Zu 3):

Ihrer Behauptung, dass eine Verordnung für die gegenständliche Gemeindestraße erforderlich gewesen wäre, da die Voraussetzungen des § 11 Abs. 4 OÖ. Straßengesetz 1991 idgF. nicht gegeben sind, muss widersprochen werden. Aus der Bestimmung des § 11 Abs. 4 Oö. Straßengesetzes ergibt sich keine Notwendigkeit eine straßenrechtliche Verordnung zu erlassen, da die um nicht mehr als 20 m von ihrem früheren Verlauf abweicht.

Der Verlauf der künftigen Straßenachse wurde auch vom techn. Sachverständigen während der Verhandlung in Ihrer Anwesenheit zeichnerisch im Lageplan und im Grundeinlösungsplan dargestellt, wobei eindeutig festgestellt wurde, dass diese künftige Straßenachse max. 16,0 m abweicht. Für die Verbreiterung der Gemeindestraße Kopenberg und des Güterweges Edlau ergeben sich keine gesetzlichen Anhaltungspunkte, dass eine Verordnung gem. § 11 Abs. 4 OÖ. Straßengesetz 1991 idgF. erforderlich ist, weil durch den Umbau bzw. Umlegung dieser beiden Straßen die „Straßenachse von ihrem früheren Verlauf um nicht mehr als 20 m abweicht“.

Die von Ihnen angeführte „willkürliche Vorgangsweise“ muss daher entschieden abgelehnt werden.

Zu 4):

Dieses Projekt wurde aufgrund der „Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS)“ erstellt, wobei es auch notwendig ist, dass diese Straßenteilstücke auch von Sattelaufleger oder Baggertransporte mit Tieflader usw. befahren werden können.

Die bestehende Zufahrt Güterweg Edlau ab Beginn bei der Volksschule Lasberg sowie auch die Gemeindestraßen Teichweg und Hagelgasse, welche in diesen Güterweg einmünden, sind für die Benützung durch Schwerfahrzeuge (Sattelaufleger, Baggertransporte usw.) nicht entsprechend ausgebaut bzw. nur beschränkt und unter schwierigen Bedingungen befahrbar.

Eine Zufahrt ist somit über die geplante bzw. zu errichtende Auf- bzw. Abfahrtsrampe der neuen Umfahrungsstraße im Bereich Kopenberg Hagelgasse möglich.

Auf die Wirtschaftlichkeit dieses Projektes wurde bereits bei der Erstellung der Projektunterlagen mit dem Umweltbericht für die Umfahrung Lasberg bzw. für diese beiden Straßenteilstücke (Güterweg Edlau und Gemeindestraße Kopenberg) im Sinne des § 13 bzw. § 11 O.ö. Straßengesetz 1991 idgF. Rücksicht genommen und daher als gegeben anzusehen.

Es wird hingewiesen, dass der straßenrechtliche Bewilligungsbescheid I. Instanz vom 17.4.2007 erst nach der Entscheidung über die Vorstellung durch Frau Michaela Wald des Amtes der Oö. Landesregierung, Baurechtsabteilung ergangen ist, weil dieser Bescheid bereits am 30. März 2007 hieramts eingelangt ist.

Anhängige Beschwerden beim Verwaltungsgerichtshof und beim Verfassungsgerichtshof sind in diesem straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren nicht relevant und es ist die von Ihnen angeführte Rechtswidrigkeit des Bescheides abzuweisen. Bewilligungen sind jedenfalls vor Durchführung von Baumaßnahmen zu erteilen.

Zu 5):

Die Gemeindestraße „Kopenberg-Süd“ war nicht mehr Gegenstand der Verhandlung bzw. des straßenrechtlichen Bewilligungsbescheides vom 17.4.2007.

Tatsache ist, dass diese Gemeindestraße zur Aufschließung der nördlich von der Umfahrung Lasberg gelegenen landw. genutzten Grundstücke (Flurbereinigungsverfahren) und in Zukunft auch für die Erweiterung der Baulandwidmung nördlich dieser Gemeindestraße „Kopenberg-Süd“ dient bzw. benötigt wird. Die Erweiterung des Wohngebietes nördlich der Gemeindestraße „Kopenberg-Süd“ ist auch im Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1 (ÖEK-Nr. 1) bereits vorgesehen und angedeutet. Somit wird auch nach entsprechender Baulandwidmung die Gemeindestraße „Kopenberg-Süd“ mit Sattelaufleger bzw. Baggertransporten usw. befahren werden.

Im Hinblick auf die Sicherheit der öffentlichen Straßen ist vorzusorgen, dass öffentliche Straßen nach Maßgabe und bei Beachtung der straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Vorschriften von den Straßenbenützern unter Berücksichtigung der durch Witterungsverhältnisse oder Elementarereignisse bestimmten Umstände ohne Gefahr benützlich sind.

Die Einmündung der Gemeindestraße „Kopenberg-Süd“ wurde daher für die Zukunft konzipiert, wobei die im Projekt vorgesehene Straßenbreite bzw. Ausbau des Einmündungsbereiches in die Gemeindestraße „Kopenberg“ aus verkehrstechnischen Gründen unbedingt notwendig ist.

Zu 6):

Der geplante Gehweg (Fußweg) endet nicht wie von Ihnen angeführt „in der grünen Wiese“, sondern am Anfang bzw. zu Beginn des Siedlungsgebietes „Am Kopenberg“.

Wie auch bereits im straßenrechtlichen Bewilligungsbescheid aufgrund der Ausführung des techn. Amtssachverständigen festgestellt wurde, ist zur Sicherheit der Fußgänger die Errichtung des Gehsteigeteiles notwendig und gerechtfertigt.

Zu 7):

Verkehrssteigerungen sind auf die nächsten Jahre prognostizierbar.

Im Bescheid vom 17.4.2007 wurde lediglich festgestellt, dass aufgrund der durchgeführten Ermittlung der maximalen Zusatzbelastung durch die Kreuzung Zusatzimmissionen auf die gegebenen Immissionsauswirkungen als irrelevant zu betrachten sind (Feststellung des luftreinhalte-techn. Amtssachverständigen in der Verhandlungsschrift vom 26.3.2007).

Wenn solche Feststellung von Amtssachverständigen getätigt werden, kann Ihre Argumentation, dass die Behörde sich „je nach Einwendungen wie eine Windfahne dreht ...“, nicht zur Kenntnis genommen und muss entschieden abgelehnt werden.

Ihre Feststellung, dass der vorliegende Umweltbericht in keiner Weise den gesetzlichen Anforderungen genügt und es sich dabei lediglich um ein sorglos ausgefülltes Formblatt, welches in der ursprünglichen Fassung schon gravierende Mängel aufwies, aber auch in der verbesserten Fassung vom 27.3.2007 noch immer erheblich mangelhaft ist, muss entschieden abgelehnt werden.

Diese beiden Umweltberichte wurde von der Fa. Sterkl Schörkhuber & Partner Ziviltechniker GmbH., Zivilingenieure für Bauweisen, Allg. beeid. u. gerichtl. zertifizierte Bausachverständige, 4020 Linz erstellt, sodass die darin gemachten Angaben nicht zu bezweifeln sind.

Bei der Gemeindestraße „Kopenberg“ wird die Straßenachse nicht verlegt, sondern nur geringfügig links und rechts der bestehenden Straße verbreitert und im östlichen Anschluss ein neuer Gehsteig hergestellt.

Der Umweltbericht vom 22.2.2007 und der ergänzte Umweltbericht vom 27.3.2007 weisen auf diese Tatbestände ausdrücklich hin (Seite 1 und 2!).

Die Kronenbreite der Gemeindestraße „Kopenberg“ im Ausmaß von 9,0 m (einschl. Nebenanlagen) und Fahrbahnbreite von 6,0 m ist laut Feststellungen des techn. Amtssachverständigen in der Verhandlungsschrift vom 26.3.2007 unbedingt notwendig, um die Leichtigkeit, Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs zu gewährleisten.

Weiters wurde ausgeführt, dass im Bereich bestehender Siedlungen die Möglichkeit bestehen muss, zu allen Liegenschaften mit LKW's, allenfalls auch mit Sattelaufliegern, gefahrlos zuzufahren.

In beiden Umweltberichten ist unter „Angaben zur Straßenentwässerung – Art der Straßenentwässerung“ klar und unmissverständlich festgelegt, dass die „Ableitung über Straßeneinläufe bzw. Putzschächte über Großlastrohre und Dammablaufrippen in die Längsentwässerung der Umfahrung Lasberg laut wasserrechtl. Bewilligung“ abgeleitet werden. Diese Straßenentwässerung ist auch in den Projektunterlagen (Plänen) eindeutig dargestellt.

Dazu wird auf die Auflagen und Festlegungen im wr. Bewilligungsbescheid hingewiesen.

Zu 8):

Im Pkt. 7 des Bescheides vom 17.4.2007 wurde richtig angeführt, dass im Prüfungsverfahren zur Erlassung der Verordnung für die "Umfahrung Lasberg" und im Prüfungsverfahren zur Erlassung der Verordnungen für die Gemeindestraßen diese Grundsätze bereits beachtet wurden.

Es sind insbesondere somit das Verkehrsbedürfnis, die Wirtschaftlichkeit der Bauausführung, die Sicherheit der öffentlichen Straßen und der Schutz langfristiger Lebensgrundlagen beim gegenständlichen Projekt als gegeben vorauszusetzen.

Demzufolge sind der Güterweg "Edlau" und die Gemeindestraße "Kopenberg" verkehrssicher an diese anzuschließen und dies ist Gegenstand der Verhandlung.

Ihre Feststellung, dass es sich „wiederum um eine Scheinbegründung der Behörde“ handelt, muss entschieden abgelehnt werden.

Die Umfahrung Lasberg und die Umlegung der Gemeindestraße Kopenberg und Güterweg Edlau usw. ist als gesamtes Bauprojekt zu sehen und aus Gründen der Verkehrssicherheit unbedingt erforderlich.

In Ihrer Berufung bestätigen Sie, dass von den konkreten Bedürfnissen für die gegenständlichen Straßenbauten oder von einer „Wirtschaftlichkeit der Bauausführung“ die Rede sei.

Zu 9):

Herr Mag. Pöstinger von der Oö. Umwelthanwaltschaft kennt die gesamte Umfahrungstrasse von der Umfahrung Lasberg aufgrund eines Lokalausweises vor Abgabe der Stellungnahme zum Umweltbericht vom 22.2.2007. Auch ist er über die gesamten Projektunterlagen von der Umfahrung Lasberg informiert und in Kenntnis.

Die im Jahre 1998 erhobenen Daten über die Verkehrszählung durch die Straßenmeisterei Freistadt sind sicherlich eine geeignete Grundlage, welche sich auf die derzeitige Verkehrsfrequenz und auf jene in 10 Jahren hochrechnen lässt.

Diese Verkehrsfrequenzen waren im Gutachten der Abt. Umwelt- und Anlagentechnik des Amtes der Oö. Landesregierung vom 5.2.2007 für das Jahr 2006 rund 350 Kfz/24h bzw. für 2016 rund 400 Kfz/24h dargestellt bzw. enthalten und lagen der Verhandlung vom 26.3.2007 bzw. der straßenrechtlichen Bewilligung vom 17.4.2007 zugrunde.

Festgehalten wird, dass Ihr Parteiengehör keinesfalls geschmälert wurde, weil Ihnen der geänderte Umweltbericht vom 27.3.2007 vor Erlassung der straßenrechtlichen Bewilligung mit Schreiben vom 28.3.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme zur Kenntnis gebracht wurde.

Im übrigen wird auf die Begründung im Bescheid vom 17.4.2007, Az. 616-0/2007-Ru verwiesen und diese bestätigt.

Die den Anrainern und Grundeigentümern im straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren gemäß § 31 Abs. 3 Z. 2 und 3 Oö. Straßengesetz 1991 zuerkannte Parteistellung ist – wie grundsätzlich jede Parteistellung im Verwaltungsverfahren – das Mittel zur prozessialen Durchsetzung materieller Rechte.

Sie reicht demnach nicht weiter als die Rechte, zu deren Durchsetzung sie dient.

Da die Parteistellung im Verwaltungsverfahren aus den verwaltungsrechtlichen Vorschriften abzuleiten ist, muss sie auf dem Boden des materiellen Verwaltungsrechtes nach dem Gegenstand des betreffenden Verwaltungsverfahrens und dem Inhalt der zur Anwendung kommenden Verwaltungsvorschriften beurteilt werden (vgl. VwGH vom 30.11.1999, ZI. 97/05/0262).

Ausgehend von diesen Grundsätzen hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem zu hier maßgeblichen Rechtslage ergangenen Erkenntnis vom 6.3.2003, ZI. 2002/05/1160, ausdrücklich festgehalten, dass die subjektiven Rechte der **Anrainer** nach § 31 Abs. 3 Z. 3 Oö. Straßengesetz 1991 im straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren im § 14 dieses Gesetzes geregelt sind. Gemäß § 14 Abs. 3 leg. cit. kommt daher den genannten Anrainern nur hinsichtlich der im Abs. 1 dieser Gesetzesstelle behandelten Gesichtspunkten, also in Fragen des Immissionsschutzes (Beeinträchtigungen der Nachbarn durch den auf diesen Straßen zu erwartenden Verkehr) und des zur Vermeidung derartiger Beeinträchtigungen erforderlichen Aufwandes, ein Mitspracherecht zu (vgl. VwGH vom 29.3.1994, ZI. 93/05/0253 und vom 19.12.1995, ZI. 95/05/0245).

Unter Beeinträchtigungen im hier maßgeblichen Sinn ist in erster Linie wohl der Straßenlärm zu verstehen, doch vor allem auch Beeinträchtigungen durch Staub, Spritzwasser oder Streumaterial und auch die Blendwirkung durch Scheinwerfer unter diesem Begriff.

Derartige Berufungsgründe bzw. Einwendungen wurden auch anlässlich der mündlichen Verhandlung nicht erhoben, sodass sich eine nähere Auseinandersetzung mit den eingebrachten Berufungsgründen damit erübrigt.

Der im straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren gemäß § 31 Abs. 3 Z. 2 Oö. Straßengesetz 1991 Parteistellung genießende **Grundeigentümer** kann in diesem Verfahren auch Einwendungen gegen die Notwendigkeit des Straßenbauvorhabens insoweit erheben, als davon seine Grundstücke betroffen sind (vgl. VwGH vom 29.1.2002, ZI. 2000/05/0029). Die Eigentümer betroffener Grundstücke können also eine Änderung der Straßentrasse, sofern dadurch die Beanspruchung ihrer Grundstücke vermieden oder verringert werden kann, verlangen und demnach einwenden, das Projekt könne in einer anderen, für den Betroffenen weniger nachteiligen Weise ausgeführt werden.

Beruhet allerdings das straßenrechtliche Bewilligungsverfahren – wie auch im gegenständlichen Fall – auf einer Trassenverordnung nach § 11 Oö. Straßengesetz 1991, so können betroffene Grundeigentümer in einem straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren nur mehr fordern, dass innerhalb der von der Trassenverordnung vorgegebenen Linienführung, eine sich weniger belastende Bauweise (in Lage und Form) der Straße gewählt werde, sofern dies nach den von der Behörde zu beachtenden Grundsätzen des § 13 Oö. Straßengesetz 1991 möglich ist und kein Widerspruch zur Trassenverordnung entsteht.

Die Voraussetzungen für die straßenrechtliche Bewilligung liegen somit vor und der eingebrachten Berufung konnte keine Folge gegeben werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## Vorstellungsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die nur innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der bei der Gemeinde vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Gemeinde eingebracht werden kann. Die Vorstellung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Antrag zu enthalten.



Der Berichterstatter Vizebürgermeister Leopold Stütz stellt daher den **Antrag**, die Entscheidung über die Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 17.4.2007 im Sinne des vorgetragenen Bescheidentwurfes zu treffen und somit der Berufung **keine** Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters vom 17.4.2007 vollinhaltlich zu bestätigen.

Das Gemeinderatsmitglied Binder bezieht sich auf die Fragestunde in welcher angefragt wurde, ob der Entwurf den Fraktionen zur Kenntnis gebracht wurde. Dies war der Fall und seine Fraktion hat sich damit eingehend beschäftigt. Er bemerkt jedoch, dass in Punkt 5 der Begründung ein kleiner Widerspruch in der Formulierung ist. Dies soll wie folgt geändert werden: „...im örtlichen Entwicklungskonzept „planlich dargestellt“ statt „bereits vorgesehen und angedeutet“.

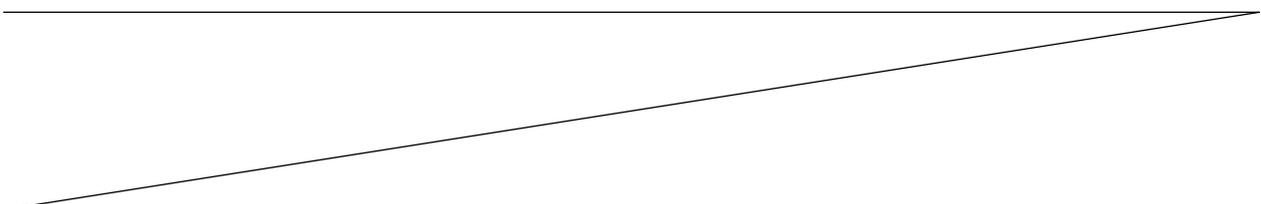
Das Gemeinderatsmitglied Günter Kainmüller bemerkt, dass er diesen Bescheidentwurf nicht zugeschickt bekommen hat. Er fragt an, wie viele Grundbesitzer von Lasberg die Erschließungsstraße Kopenberg Süd benutzen. Er bemängelt auch die Verkehrszahlen als bloße Schätzungen und die Linienführung der Straße, welche anfangs 9 Meter breit war und sich dann auf 6 Meter verringert hat. Im weiteren Verlauf hat die Gemeinde in der Gemeindestraße Verengungen eingebaut, sodass die große Breite der Straße nicht erforderlich scheint.

Der Vorsitzende bemerkt dazu, dass die Stichstraße nicht Gegenstand der heutigen Beratung ist. Die Verkehrszählungen liegen vor und die Sachverständigen haben diese als ausreichend befunden. Die Hochrechnung ist durch Sachverständige erfolgt und wird allgemein anerkannt. Die Fahrbahnbreite ist tatsächlich nicht 9 Meter breit, es sind auch die Straßenebenanlagen darin enthalten. Die Planer haben diese Breite aufgrund der Vorschriften so geplant und dies liegt daher nicht im Einflussbereich der Gemeinde.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt der Vorsitzende über seinen Antrag abstimmen.

**Abstimmung:** Dem Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand bei einer Stimmenthaltung durch das FPÖ-Gemeinderatsmitglied Günter Kainmüller mehrheitlich stattgegeben.

Leopold Stütz übergibt sodann wieder den Vorsitz an den Bürgermeister. Dieser übernimmt den Vorsitz und fährt in der Behandlung der Tagesordnung fort.



**Zu Punkt 2 der Tagesordnung: Ausschuss für Schul-, Kindergarten-, Kultur- und Sportangelegenheiten:**

Information und Beschlussfassung über die Beratungsergebnisse vom 31. Mai 2007 betreffend

- a) Information über die Auswirkungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 und Zustimmung zur Tarifordnung für den Pfarrcaritaskindergarten Lasberg
- b) Nachmittagsbetreuung von Schulkindern im Schuljahr 2007/2008
- c) Kinder-Ferienbetreuung im Sommer 2007

Der Obmann des Schulausschusses Hermann Sandner berichtet über Ersuchen des Vorsitzenden, dass sich der Ausschuss am 31. Mai mit der Kinderbetreuung im Sommer sowie im kommenden Kindergarten- und Schuljahr befasst hat.

Zu a)

Eine neue gesetzliche Regelung für die Kinderbetreuung in Oberösterreich wurde im Frühjahr vom Landtag beschlossen und tritt mit 1.9.2007 in Kraft. Das O.ö. Kinderbetreuungsgesetz sieht eine umfassende Änderung betreffend der Öffnungszeiten, Elternbeiträge, usw. vor und gilt für alle Kindergärten, somit auch für den Pfarrcaritaskindergarten Lasberg.

Bisher wurde der Elternbeitrag vom Gemeinderat beschlossen, weil die Gemeinde auch den Abgang des Kindergartens von jährlich ca. 40.000,- Euro übernimmt. Grundsätzlich ist jedoch für den Pfarrcaritaskindergarten Lasberg der Pfarrer für die Elterntarifordnung zuständig.

Es fand daher am 14. Mai 2007 mit Pfarrer Dr.Röthlin, Kindergartenleiterin Katharina Brandl, Ausschuss-Obmann Sandner und Bürgermeister Brandstätter eine Besprechung in dieser Angelegenheit statt. Bei der Anmeldung wussten die Eltern noch nichts von der bevorstehenden Gesetzesänderung und die Elterntarifordnung wurde erst im April fixiert. Bei der gemeinsamen Besprechung kam man daher überein, einen Eltern-Informations-Abend am 18.6.2007 zu veranstalten.

Entscheidend für die Weitergestaltung des Kindergartenbetriebes wird auch sein, wie die Eltern sich die Betreuungszeit wünschen. Bisher gab es in dieser Angelegenheit kein Mitspracherecht. Künftig müssen die Eltern die Betreuungszeit für das ganze Jahr in einem eigenen Formular festlegen und der Elternbeitrag richtet sich sodann unter Berücksichtigung des Einkommens danach. Grundsätzlich wird es drei Wahlmöglichkeiten für die Öffnungszeiten geben. Die Betreuung des Kindes nur am Vormittag (7.30-12.30 Uhr), halbtags mit Mittagessen (bis 13.30 Uhr) und ganztags bis 16.30 Uhr. Eine weitere Regelung besagt, dass auch Frühzeit oder Spätzeit möglich ist. Diese Zeiten werden jedoch mit 5% Aufschlag zum Kindergartenbeitrag berechnet.

Die Einkommensnachweise sind von den Eltern zu erbringen. Es wird das steuerpflichtige Bruttoeinkommen für die Berechnung des Elternbeitrages herangezogen. Bei Landwirten werden 75 % der Beitragsvorschreibung der Sozialversicherung als Einkommen berechnet. Für den Halbtagskindergarten werden 100% zu bezahlen sein. Der Mindestbetrag beläuft sich auf 36,- Euro (z.B.bei Alleinverdienern). Zusätzlich kann bei geringem Einkommen auch beim Land um einen Bonus angesucht werden. Der Höchstbeitrag soll mindestens 90,- und maximal 120,- Euro betragen. Es wurde bei der Besprechung am 14.5.07 vereinbart, dass der Höchstbeitrag im Pfarrcaritaskindergarten Lasberg 90,- Euro für den Halbtageskindergarten betragen soll. Bei einer Nachmittagsbetreuung erhöht sich der Betrag um 33 % auf 120,- Euro. Bei einem 6 Stunden Tarif (halbtags und mittags) sind 115 % zu berechnen, womit sich ein Betrag von 104,- Euro ergibt. Der Elternbeitrag kann somit je nach Einkommen von 36,- bis 120,- Euro betragen. Dies wird für manche Eltern vor allem bei Doppelverdienern im Vergleich zum bisherigen Elternbeitrag eine Erhöhung bringen, die Familien mit geringem Einkommen werden jedoch einen geringeren Beitrag zahlen müssen. Berücksichtigt sind im Elternbeitrag nicht der Regiekostenbeitrag von bisher 4,- Euro sowie für die Buskinder der Betrag für die Begleitperson von 8,- Euro pro Monat. Dieser Betrag wurde bisher auf alle Kindergartenkinder aufgeteilt und darf künftig nur noch von den Eltern der Buskinder eingehoben werden.

Bisher sind in den drei Gruppen des Kindergartens 67 Kinder gemeldet. Für nächstes Jahr sind somit noch zwei Plätze frei, womit derzeit keine Warteliste besteht. Für unter 3-Jährige wurde kein Bedarf gemeldet.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, im Sinne der Beschlussempfehlung des Ausschusses die vom Land Oberösterreich vorgeschlagenen Mindestrichtwerte für den Eltern-Höchstbeitrag von 90,- Euro für den Vormittag-Kindergarten bzw. 104,- Euro für den 6 Stunden-Kindergarten sowie 120,- Euro für den Ganztags-Kindergarten und die sonstigen veränderbaren Tarife der Pfarrcaritas zur Beschlussfassung in der Elterntarifordnung vorzuschlagen.

In der Debatte begrüßt das Gemeinderatsmitglied Andrea Bauer das neue Kinderbetreuungsgesetz, wobei jedoch die Tarifgestaltung gewisse Nachteile für die Mittelschicht bringen wird und sich für diese die Beiträge erhöhen wird. Wenn manche Kinder am Nachmittag wie z.B. der Schulanfängernachmittag diesen nicht mehr nutzen, kann es zu einer Änderung der Betriebszeiten kommen und es kann zu einer Verringerung des Beschäftigungsausmaßes des Kindergartenpersonals führen.

Der Vorsitzende meint dazu, dass deshalb die Gemeinde die Mindestsätze des Landes anwenden wird, mehr kann die Gemeinde nicht tun. Er ergänzt, dass der Beschluss im Landtag eine breite Basis hatte und vor allem wegen der sozial gestaffelten Tarife begrüßt wurde.

Das Gemeinderatsmitglied Franz Binder ersucht um den Hinweis an die Eltern mit geringem Verdienst, dass es den Betreuungsbonus des Landes gibt. Für Niedrigsteinkommen könnte auch eine zusätzliche Förderung der Gemeinde aus dem Sozialfonds geschaffen werden. Der Sozialfonds könnte auf Rücklage gelegt werden, wenn dieser nicht verbraucht wird.

Der Vorsitzende berichtet, dass der Sozialfonds nicht auf Rücklage gelegt werden kann, weil dies nach Auskunft der Gemeindeaufsicht gesetzlich nicht möglich ist.

Das Gemeinderatsmitglied Günter Kainmüller bemerkt noch, dass für viele Eltern doch auch ein günstiger Tarif herauskommen wird.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt der Vorsitzende über den Antrag des Ausschussobmannes abstimmen.

**Abstimmung:** Durch Erheben der Hand wird dem Antrag einstimmig stattgegeben.

Zu b)

Obmann Hermann Sandner berichtet weiters, dass für die Weiterführung der Nachmittagsbetreuung der Schulkinder eine Elternbefragung durchgeführt wurde. Von 101 befragten Kindern nehmen 86 Kinder die Nachmittagsbetreuung nicht in Anspruch und 15 Kinder sind mehr oder weniger regelmäßig für die Nachmittagsbetreuung vorgemerkt. Im kommenden Schuljahr werden wieder ähnlich viele Kinder die Nachmittagsbetreuung in Anspruch nehmen wie im heurigen Schuljahr, wobei wieder mit Zuwächsen während des Jahres gerechnet wird.

Eine Rücksprache bei der SALE hat ergeben, dass mit dieser Kinderanzahl die Nachmittagsbetreuung zu den selben Bedingungen wie im Schuljahr 2006/07 noch möglich ist.

Derzeit ist von den Eltern ein monatlicher Beitrag von maximal 88,- Euro bzw. 10,- Euro pro Nachmittag zu leisten. Sollte ein angemeldetes Kind die Nachmittagsbetreuung nicht besuchen, wird von der SALE eine Bereitstellungsgebühr von 15,- Euro im Monat verrechnet. Seitens der Gemeinde ist ein monatlicher Beitrag von 400,- Euro zu leisten. Die Nachmittagsbetreuung findet grundsätzlich von Montag bis Donnerstag, von 12-17 Uhr, statt. Sollte der Bedarf für mindestens drei Kinder auch an Freitagen bzw. auch an schulfreien Tagen wie z.B. Pfingst- und Osterdienstag, Florianitag und schulautonome Tage gegeben sein, wird auch an diesen Tagen eine ganztägige Betreuung (8-17 Uhr) angeboten. Dieser Bedarf muss der Betreuungslehrerin einige Tage vorher angemeldet werden.

Die Nachmittagsbetreuung soll auch im kommenden Schuljahr zu den selben Bedingungen wie im letzten Schuljahr wieder organisiert und finanziert werden. Wahrscheinlich wird auch wieder die bisherige Betreuungsperson Dana Zitterl die Nachmittagsbetreuung übernehmen.

Im Sinne der Beschlussempfehlung des Ausschusses stellt der Berichterstatter den **Antrag**, dass der Gemeinderat die Weiterführung der Nachmittagsbetreuung für Schulkinder durch die SALE zu den Bedingungen wie im Schuljahr 2006/2007 beschließen möge.

Nachdem sich dazu keine Wortmeldungen ergeben, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

**Abstimmung:** Einstimmig wird durch Erheben der Hand dem Antrag stattgegeben.

Zu c)

Der Vorsitzende berichtet, dass es während der Sommerferien für Eltern von Kindergartenkindern und schulpflichtiger Kinder oft schwierig ist, für deren Betreuung zu sorgen. Es wurde daher unter allen Eltern der 3- bis 10-jährigen Kinder eine Umfrage bezüglich einer gewünschten Kinderbetreuung in den Ferien durchgeführt. Eine geschulte Kraft würde dabei mit den 3- bis 10-jährigen Kindern ein kreatives und abwechslungsreiches Betreuungsprogramm gestalten.

Von 189 befragten Eltern haben 53 Eltern bzw. 28 % der Befragten eine Rückmeldung abgegeben, wovon 15 Eltern oder 8 % der Befragten eine Kinderbetreuung in den Ferien wünschen. 17 Kinder sind im Alter von 2-6 Jahren und 7 Kinder im Alter von 7-9 Jahren.

Mit den interessierten Eltern fand bereits ein Informationsabend statt, in welchem über die Details dieses Angebotes informiert wurde. Seitens des Landes O.ö. wird für die Ferien-Kinderbetreuung von einer Dauer von 4 Wochen im Monat August ausgegangen, wobei eine Vorverlegung um 1 oder 2 Wochen möglich ist. Von der Gemeinde wäre angedacht, die Kinderbetreuung in den Ferien auf 6 Wochen auszudehnen (wie z.B. Gemeinde Rainbach). Somit würde die Ferien-Kinderbetreuung am Montag, 23. Juli 2007 beginnen und am Freitag, 31. August 2007 enden.

Die Anmeldung der Kinder muss für die 1. Woche verbindlich sein, für die darauffolgende Woche sind die Anmeldungen bis jeweils spätestens Freitag vorzunehmen. Seitens des Landes-Jugend-Referates des Landes Oö. gibt es im Rahmen des Projektes „Ferienbetreuung im August“ eine Förderung für eine Betreuungsperson in der Höhe von €1.000,- für vier Wochen. Eine Antragstellung ist nach Beschlussfassung im Gemeinderat beim Jugendreferat des Landes notwendig. Zusätzlich notwendige Betreuungspersonen – ehrenamtlich oder bezahlt – muss die Gemeinde organisieren und bezahlen.

Von den Eltern ist die Einhebung eines Unkostenbeitrages von €2,- pro Halbtage bzw. €4,- für ganztags (bis etwa 15 oder 16 Uhr) vorgesehen. Dieser Betrag wird seitens des Landes vorgegeben. Freitags sollte nur bis Mittag offen sein. Dies würde bei einem Besuch an allen Tagen pro Woche einen Elternbeitrag von €18,- (4x4,- + 1x2,- = 18,- €) zuzüglich €8,- Essensbeitrag, also insgesamt €26,- bei einem Vollbesuch pro Woche ergeben.

Das Mittagessen wird wie derzeit für die Nachmittagsbetreuung vom Seniorenheim bezogen und kostet derzeit 2,- Euro. Seitens des Sozialhilfeverbandes ist jedoch eine Erhöhung der Essenskosten um etwa 10 % vorgesehen.

Es ist daran gedacht, für die Leitung eine pädagogisch ausgebildete Betreuungsperson durch den Verein SALE anzustellen. In Frage kommen Lehrer/-innen, die bei der SALE (Solidaritätsaktion für arbeitslose Lehrer/-innen) bereits jetzt für die Nachmittagsbetreuung angestellt sind, Pädak-Student/-innen ab dem 4. Semester, Absolvent/-innen der BAKIP (Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik). Gleichzeitig sind diese Betreuer/-innen haftpflichtversichert. Weiters wird es notwendig sein, eine Hilfskraft (Ferialjob) zusätzlich, im Besonderen um die Mittagszeit, zu beschäftigen.

Die Kinderbetreuung in den Sommerferien wird in der Klasse im Untergeschoss der Volksschule mit eigenem Eingang von der Straße erfolgen. Dort findet auch die Nachmittagsbetreuung statt. Eigene WC-Anlage, Küche zum Einnehmen des Mittagessens, Spiele usw. sind vorhanden.

Im Sinne der Berichterstattung stellt der Vorsitzende den **Antrag**, gemäß der Empfehlung des Ausschusses die Einführung einer Ferien-Kinderbetreuung in der Zeit vom 23. Juli 2007 bis 31. August 2007 so wie vorgetragen zu beschließen und die nicht durch Förderung und den Elternbeitrag gedeckten Kosten für die Betreuung zu übernehmen.

Der Vorsitzende bedankt sich für die umfangreichen Vorbereitungen und Beratungen. Mit diesem umfangreichen Kinderbetreuungsangebot wird viel für die Familien und Kinder in der Gemeinde geboten.

Das Gemeinderatsmitglied Andrea Bauer findet diese Einrichtung auch als wichtigen Schritt für die Familien. Besonders der günstige Tarif ist für die Eltern wichtig. Auch die unterschiedliche Altersstruktur von 3 bis 9 Jahren könnte für das soziale Gefüge günstig sein.

Das Gemeinderatsmitglied Günter Kainmüller fragt an, was letztendlich an Kosten für die Gemeinde verbleibt. Der Vizebürgermeister berichtet, dass rund 2000 bis 2500 Euro an Kosten für die Gemeinde übrig bleiben wird.

Da sich dazu keine weiteren Wortmeldungen ergeben, lässt der Vorsitzende über seinen Antrag abstimmen.

**Abstimmung:** Durch Erheben der Hand wird dem Antrag einstimmig stattgegeben.

### **Zu Punkt 3 der Tagesordnung: Alte Marktschmiede:**

*Abschluss eines neuen Bestandsvertrages mit der Liegenschaftsbesitzerin Maria Weigl, Markt 18*

Der Vorsitzende ersucht das Gemeinderatsersatzmitglied Johann Fröhlich um seinen Bericht. Dieser führt aus, dass die Besitzerin der Marktschmiede Maria Weigl am 2. Februar 2006 dem Gemeindeamt schriftlich mitgeteilt hat, dass die Schmiede derart desolat und baufällig ist und ein Betreten verboten wird. Weiters teilt die Besitzerin mit, dass sie auch einen Abbruch der Marktschmiede bis auf die Außenmauern in's Auge fasst.

Nachdem die Erhaltung der „Alten Marktschmiede“ der Gemeinde als Tourismusgemeinde am Herzen liegen muss, sollte die Schmiede auch weiterhin von der Marktgemeinde gepachtet werden. Dazu wird kurz über die Vorgeschichte hinsichtlich der Nutzung der „Alten Marktschmiede“ als Freilichtmuseum berichtet:

Als Pächter der Schmiede ist im Jahre 1966 das sogenannte „Verschönerungskomitee“, das vom Gemeinderat eingesetzt wurde, durch einen Pachtvertrag aufgetreten. Das Verschönerungskomitee wurde im Jahre 1965 zum Zwecke der Ortsverschönerung und der Teilnahme der Gemeinde am Wettbewerb „Wir suchen das schönste Dorf von Oberösterreich“ gegründet.

Mit der Familie Rieß, wurde für die Marktschmiede ein Pachtschilling von öS 500,00 vereinbart. Ursprünglich war dann keine Pacht zu zahlen, wenn für die Erhaltung jährlich mindestens öS 500,- aufgewandt wurden. Nur in den Jahren 1988 bis 1993 wurde dann der Pacht bezahlt, weil hier scheinbar keine Erhaltungsmaßnahmen notwendig waren. Als im Jahre 1993 der Kultur- und Bildungsring Lasberg gegründet wurde, wurde das Sparbuch des Verschönerungskomitees durch Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.1993 aufgelöst und der Kultur- und Bildungsring erhielt den verbliebenen Einlagenbestand vom Sparbuch des Verschönerungskomitees als Startkapital. Vorher wurde von diesem Sparbuch aber noch die Miete für die nächsten 5 Jahre in der Höhe von öS 2.500,- an Frau Weigl bezahlt. Das heißt, dass das Mietverhältnis bis 1998 als aufrecht gegolten hat. Nachdem das Verschönerungskomitee durch Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.1993 aufgelöst wurde, bestand grundsätzlich kein Pachtverhältnis mehr. Lediglich der Pachtschilling wurde bis 1998 beglichen. Seither wurde keine Miete überwiesen. Daher erschien es angebracht, wenn der Pachtrückstand der Jahre 1998 bis 2006 in der Höhe von jährlich 40 Euro, somit insgesamt 320 Euro nach Beratung im Gemeindevorstand beglichen wurde, damit eine gute Gesprächsbasis für die weiteren Verhandlungen gegeben ist.

Es hat vor einigen Monaten einen Lokalaugenschein in der Marktschmiede gegeben, an dem die Besitzerin Maria Weigl mit ihrem Sohn Christian Weigl, Bgm. Brandstätter, Vizebürgermeister Stütz, Tourismusobmann Wittinghofer und Ing. Fröhlich als Baumeister teilgenommen haben. Ing. Fröhlich hat festgestellt, dass Gefahr im Verzug nicht gegeben ist, Sanierungen aber doch unbedingt notwendig sind.

Im weiteren Gespräch mit der Besitzerin und ihrem Sohn konnte doch erreicht werden, dass ein Abriss der Schmiede nicht stattfinden wird. Weiters wurde dort zugesichert, dass die Miete in der Höhe von 240,00 Euro für die Jahre 1999 bis 2006 von der Gemeinde nachbezahlt werden und dass ein neuer Pachtvertrag mit der Besitzerin abgeschlossen werden soll.

Als künftiger Pächter kann entweder die Marktgemeinde oder der Tourismuskern Lasberg oder beide gemeinsam auftreten. Für die ersten Instandsetzungsarbeiten soll die Gemeinde die Miete und Materialien übernehmen und der Tourismuskern würde die Arbeiten übernehmen.

Seitens des Gemeindeamtes wurde nun ein Entwurf eines Mietvertrages erstellt, in dem die Marktgemeinde und der Tourismuskern als Mieter bzw. Bestandnehmer auftreten. Der Tourismuskern Lasberg hat den Beitritt zum Bestands- bzw. Mietvertrag bereits in der Sitzung am 28. Februar 2007 beschlossen.

Dieser Entwurf des Pachtvertrages wurde vom Bürgermeister mit der Besitzerin noch im Detail besprochen und es wurden geringfügige Änderungen seitens der Besitzerin gewünscht, die nun auch eingearbeitet wurden. Die Höhe der künftigen Miete wurde mit €220,00 pro Jahr (indexgesichert) vereinbart.

Diese letzte Fassung des Mietvertrages für die „Alte Marktschmiede“ liegt nun der heutigen Gemeinderatssitzung zur Beschlussfassung wie folgt zugrunde:

## MIETVERTRAG

zwischen

Frau **Maria Weigl**, 4291 Lasberg, Markt 18, **als Vermieterin**

und

1. der **Marktgemeinde Lasberg**, 4291 Lasberg, vertreten durch den **Bürgermeister**, Herrn **Josef Brandstätter** und
2. dem **Tourismuskern Lasberg**, 4291 Lasberg, vertreten durch den **Obmann**, Herrn **Josef Wittinghofer**

**als Mieter zu gleichen Teilen**

wie folgt:

## § 1

1. Vermietet wird an die Marktgemeinde Lasberg und den Verein Tourismuskern Lasberg die alte Schmiedewerkstätte in Lasberg, Markt Nr. 18 gehörig zur Grundparzelle Nr. 30, K.G. Lasberg.
2. Die Vertragsparteien halten ausdrücklich fest, dass die Bestandgabe zur Erfüllung des Zweckes als Museumsgebäude erfolgt. Jede andere Verwendung darf nur mit Zustimmung der Vermieterin erfolgen.
3. Mitverpachtet werden gleichzeitig die in der Schmiedewerkstätte verbliebenen alten bereits unbrauchbaren Geräte, Werkzeuge und Einrichtungen, welche als Schauegegenstände dienen sollen.
4. Die Schmiedewerkstätte samt Inventar wird in der Form eines Freilichtmuseums verpachtet. Gegen die Besichtigung des Innenraumes durch Interessierte wird kein Einwand erhoben.

## § 2

1. Die Mieter sind der Vermieterin gegenüber verpflichtet, der Vermieterin für jedes Jahr der Dauer des gegenständlichen Mietverhältnisses einen Mietzins im pauschalen Betrag von **€ 220,00**, in Worten Euro zweihundertzwanzig, zu bezahlen.
2. Der Mietzins nach Abs. 1 ist wertgesichert und wird jährlich auf der Basis des monatlich vom statistischen Zentralamt verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2006 wertgesichert, wobei die verlautbarte Indexzahl für Juli 2007 die Ausgangsbasis bildet. Änderungen der Indexzahl unter 10 v.H. bleiben unberücksichtigt. Sollte der Verbraucherpreisindex nicht mehr veröffentlicht werden, tritt an dessen Stelle ein ähnlicher Verbraucherpreisindex.
3. Die Miete ist der Vermieterin innerhalb der ersten zwei Monate jedes Mietjahres auf das von ihr bekanntzugebende Konto zu überweisen.
4. Im übrigen sind die Mieter verpflichtet, sämtliche Betriebskosten zu tragen.

## § 3

1. Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit, dass das gegenständliche Mietverhältnis auf 10 (zehn) Jahre beginnend ab 1. Juli 2007, sohin auf bestimmte Zeit, abgeschlossen wird. Das Pachtjahr läuft vom 1. Juli bis 30. Juni.
2. Das Bestandsverhältnis verlängert sich jeweils von Jahr zu Jahr, falls keine Kündigung bis längstens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres bzw. vor Ablauf der Vertragsdauer ausgesprochen wird.

## § 4

1. In Kenntnis des tatsächlichen Zustandes des in Bestand gegebenen Gebäudes verpflichten sich die Mieter, die „Alte Marktschmiede“ zur Gänze instandzusetzen und zu adaptieren. Unbedingt notwendige Ausbesserungsarbeiten am Objekt der Marktschmiede müssen von den Mietern vorgenommen werden und das Erscheinungsbild muss auch nach außen hin in einem dem Ortsbild entsprechenden schönen Anblick erhalten werden.

2. Bauliche Veränderungen aller Art sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Bestandgeberin zulässig. Für Investitionen der Mieter sind von der Vermieterin nach Auflösung des Bestandsvertrages **keinerlei Ablösen** zu leisten.
3. Die Mieter verpflichten sich, die „Alte Marktschmiede“ während der Dauer des gegenständlichen Mietvertrages in einem ordnungsgemäßen und brauchbaren Zustand zu erhalten damit ein gefahrloser Besuch des Freilichtmuseums „Alte Marktschmiede“ gesichert ist.
4. Unabhängig von der Instandsetzungsverpflichtung (§ 7) und der Instandhaltungsverpflichtung (Abs. 1) sind ernste Schäden am Mietobjekt ohne Verzug der Verpächterin zu melden.
5. Wenn nachhaltige Beeinträchtigungen von Grund und Boden des Mietobjektes „Alte Marktschmiede“ entstehen, ist eine Wiederherstellung des Urzustandes durch die Mieter durchzuführen und die Kosten dafür von den Mietern zu tragen.
6. Außerordentliche Unglücksfälle (Naturkatastrophen, Kriegsschäden oder andere durch höhere Gewalt verursachte Ereignisse) gehen jedoch nicht auf die Gefahr der Mieter. Sie führen vielmehr bei einem Untergang der Bestandssache zu einer Auflösung des Mietverhältnisses.

## **§ 5**

Die Marktgemeinde Lasberg ist der Vermieterin gegenüber verpflichtet, dass das Mietobjekt während der Dauer des Mietverhältnisses bei einer inländischen Versicherungsanstalt angemessen gegen Brand- und Sturmschaden versichert ist, wobei die Verträge zugunsten der Bestandgeberin zu vinkulieren sind.

## **§ 6**

Die Vermieterin oder ihr Beauftragter ist berechtigt, zum Zwecke der Feststellung von Schäden oder des Zustandes des Mietobjektes samt Zubehör dieses nach vorheriger Benachrichtigung der Mieter binnen zwei Tagen zu besichtigen; bei Gefahr in Verzug ist eine Besichtigung sofort zu gewähren.

## **§ 7**

Für alle Schäden, gleich welcher Art auch immer, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Freilichtmuseums „Alte Marktschmiede“ entstehen, haften die Mieter. Die Mieter sind auch verpflichtet, die Mieterin im Falle der direkten Inanspruchnahme durch Dritte diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

## **§ 8**

Die mit der Errichtung und Vergebührung dieses Vertrages, dessen grundbücherliche Sicherstellung nicht vorgesehen ist, verbundenen Unkosten gehen zu Lasten der Mieter.

## **§ 9**

Dieser Vertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lasberg vom 14. Juni 2007 und in der Sitzung des Vorstandes des Tourismuskernes am 28. Februar 2007 genehmigt und beschlossen und bedarf gemäß § 106 O.ö. Gemeindeordnung keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

## § 10

1. Dieser Vertrag wird in einer für die Vermieterin Maria Weigl bestimmten Urschrift errichtet. Die Markt-gemeinde Lasberg und der Tourismuskern Lasberg als Mieter erhalten eine einfache oder beglaubig-te Abschrift.

Die Vertragsparteien stellen abschließend fest, dass

- a) der Gegenstand dieses Vertrages durch diesen Mietvertrag erschöpfend und - unbeschadet der Bestimmungen unter lit. c) – abschließend geregelt ist,
  - b) alle aus früherer Zeit allenfalls noch bestehenden, den Gegenstand dieses Bestandsvertrages betreffenden schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen durch den vorliegenden Vertrag auf-gehoben werden und
  - c) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform bedürfen.
2. Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen während der aufrechten Bestandsdauer auf die Rechtsnachfolger über.

Lasberg, am 14. Juni 2007

**Die Vermieterin**

---

Maria Weigl

**Die Mieter**

**Für die Marktgemeinde Lasberg**

---

Bürgermeister

**Für den Tourismuskern Lasberg**

---

Obmann



Der Berichterstatter stellt abschließend den **Antrag**, den Mietvertrag für die „Alte Marktschmiede“ in der nun vorgetragenen Form mit Frau Maria Weigl unter Beitritt des Tourismuskernes Lasberg abzuschließen.

Das Gemeinderatsmitglied Günter Kainmüller findet es positiv, dass mit dem Vertrag dieses Museum erhalten bleibt.

Der Vorsitzende freut sich auch, dass es nun gelungen ist, den Mietvertrag wie im Gemeindevorstand bereits einmal beraten wurde, abzuschließen.

**Abstimmung:** Dem Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig stattgegeben.

**Zu Punkt 4 der Tagesordnung: Leaderbewerbung „Mühlviertler Kernland“:**

*Beschluss über die Zustimmung zum regionalen Entwicklungsplan und dem mittelfristigen Finanzplan der Leader-Bewerbung im Sinne der Beratung des Vorstandes des Regionalvereines Mühlviertler Kernland*

Das Gemeindevorstandsmitglied und Gemeindevertreter in der Regionalversammlung der Leaderaktionsgruppe Fritz Hackl berichtet über Ersuchen des Vorsitzenden, dass am 11. April 2007 die 4. Vorstandssitzung des Vereins „Regionalverein Mühlviertler Kernland“ im Technologiezentrum Freistadt stattfand. In dieser Sitzung wurde der Antrag der Gemeinden Pregarten, Wartberg und Unterweikersdorf zur Aufnahme gemäß § 5 der Satzung in den Verein „Regionalverein Mühlviertler Kernland“ mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten einstimmig beschlossen.

Weiters wurde einstimmig ein Grundsatzbeschluss über einen mittelfristigen Finanzplan gefasst, der die Einhebung eines Mitgliedsbeitrages im Jahr 2007 in der Höhe von 1 €je Einwohner/Jahr und in den Jahren 2008-2015 in der Höhe von 3 €je Einwohner/Jahr vorsieht. Der Grund für die Ausweitung der Finanzplanung bis zum Jahr 2015 ist im „Österreichischen Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007-2013“ zu finden. Dieser „Grüne Pakt“ sieht als eine der Kriterien die Belegung der „wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und Tragfähigkeit sowie das Potential, nach Ablauf der Förderperiode eigenständig die Entwicklungsarbeit fortsetzen zu können“ vor. Es muss also die Nachhaltigkeit der Einrichtung belegt werden.

Ebenso konnte der Grundsatzbeschluss über die Annahme des regionalen Entwicklungsplans (erstellt durch die Fa. CIMA) gefasst werden. Dieser wurde in einer Bürgermeisterkonferenz am 26. April 2007 präsentiert.

Die Geschäftsstelle des Regionalmanagement Oö hat im Schreiben vom 16. April 2007 die Gemeinde ersucht, dass noch vor dem Sommer die notwendigen Gemeinderatsbeschlüsse auf der Grundlage des Grundsatzbeschlusses des Vereinsvorstandes zu fassen sind.

Umfangreiche Unterlagen über den regionalen Entwicklungsplan und der mittelfristige Finanzplan wurden der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Lokale Entwicklungsstrategie „Mühlviertler Kernland“ ist in einem 83 Seiten umfassenden Papier zusammengefasst. Dieses umfasst die Analyse der gegenwärtigen Situation, die Entwicklungsstrategie, die Ziele der lokalen Entwicklung, die derzeitigen Aktionsfelder und Projekte. Der regionale Entwicklungsplan und der mittelfristige Finanzplan wurden den Gemeinderatsfraktionen zur Verfügung gestellt und können heute nicht vollständig wieder gegeben werden.

Das Entwicklungskonzept sieht folgende vier Projektsschwerpunkte vor:

- ▶ Energievision 2020
- ▶ Tourismus und Freizeitwirtschaft
- ▶ Neues Leben in alten Häusern – Neues Leben auf alten Plätzen
- ▶ Wertschöpfungs-Partnerschaft Kooperationen in Landwirtschaft und Gewerbe

Für die Umsetzung des regionalen Entwicklungsplanes und die Förderabwicklung der Projekte zeichnet die Leader-Aktionsgruppe verantwortlich. Für die Auswahl von Leaderprojekten ist der erweiterte Vorstand zuständig.

In der lokalen Entwicklungsstrategie sind zwei Lasberger Projekte als Aktionsfelder aufgelistet. Das Projekt „Hoh-Haus“ – Aussichtswarte Buchberg und der „Tschunko-Hof“ als Lebensraum für Pädagogik und Kunsthandwerk. Darüber hinaus sind auch einige Gemeindeübergreifende Projekte enthalten.

Wichtig für die Gemeinden ist die Finanzierung in Form des Mitgliedsbeitrages der Gemeinden. Dieser soll wie vom Vorstand vorgeschlagen im Jahr 2007 in der Höhe von 1 €je Einwohner/Jahr und in den Jahren 2008-2015 in der Höhe von 3 €je Einwohner/Jahr beschlossen werden. Die eingehobenen Mittel dienen einerseits zur Abdeckung der Kosten der Leaderaktionsgruppe und teilweise zur Projektsfinanzierung. Die Einnahmen und Ausgaben sind für die Jahre 2007 bis 2015 ermittelt und liegen zur Sitzung vor.

Ausgaben fallen für Personal, Sachkosten (EDV), Betriebskosten und Öffentlichkeitsarbeit an. Ein Teil der Einnahmen kann für Projekte, die von Leaderaktionsgruppe direkt getragen werden, verwendet werden. Projekte können jedoch auch von privaten Betreibern und Organisationen im Wege der Leaderaktionsgruppe eingereicht werden. Für die Leader-Projekte stehen in Oberösterreich in den Jahren 2007 bis 2013 Fördermittel der EU, des Bundes und des Landes in der Höhe von knapp 84 Millionen Euro zur Verfügung, die auf die 23 oder 24 Laederregionen aufgeteilt werden.

Am 20. Juni findet die Generalversammlung des Regionalvereines Mühlviertler Kernland statt. In den nächsten Wochen erfolgt dann die Einreichung des Antrages zur Aufnahme als Leader-Region.

Abschließend stellt der Berichterstatter den **Antrag**, die Zustimmung zum regionalen Entwicklungsplan und zum vorliegenden mittelfristigen Finanzplan der Bewerbung zur „LEADER-Region Mühlviertler Kernland“ gemäß den Vorstandsgrundsatzbeschlüssen des Vereins „Regionalverein Mühlviertler Kernland“ vom 11. April 2007 zu geben.

Der Vorsitzende ergänzt, dass der Grundsatzbeschluss des Gemeinderates bereits gefasst wurde, dass gemeinsame Zielsetzungen und Projekte für den Bezirk ausgearbeitet werden. Angesichts der Fördermittel kann mit dem geringen Einsatz an Eigenmittel doch ein Vielfaches für den Bezirk erreicht werden. Auch die LA 21 Impulsgruppen werden überlegen, ob es Projekte aus Lasberg gibt, die über Leader finanziert werden können.

Dazu ergeben sich keine Wortmeldungen.

**Abstimmung:** Dem Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig stattgegeben.

### **Zu Punkt 5 der Tagesordnung: Oö. Hundehaltegesetz:**

*Entscheidung über die Berufungen des Herrn Markus Niebauer, Siegeldorf 42, gegen den Bescheid vom 24. April 2007 betreffend die Untersagung der Hundehaltung*

Der Vorsitzende teilt mit, dass er wegen Befangenheit in der Berufungssache gegen seinen erstinstanzlichen Bescheid den Vorsitz an Vizebürgermeister Leopold Stütz übergibt. Aus persönlichen Gründen erklärt sich das Gemeinderatsmitglied Günter Kainmüller für befangen.

Vizebürgermeister Leopold Stütz übernimmt den Vorsitz und berichtet, dass es doch um vertrauliche Informationen und persönliche Aussagen über den betroffenen Hundehalter geht und beantragt daher die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes in vertraulicher Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

Nach Entfernung der Zuhörer aus dem Sitzungssaal stellt der Vorsitzende fest, dass es keine Wortmeldungen zu diesem Antrag gibt und lässt darüber abstimmen. Einstimmig wird durch ein Zeichen mit der Hand der Ausschluss der Öffentlichkeit bei diesem Tagesordnungspunkt beschlossen. Die Beratung ist in einem eigenen Protokoll abgefasst.



Der Vorsitzende bemerkt, dass für die weitere Behandlung der Tagesordnung die Vertraulichkeit nun nicht mehr gegeben ist und die Sitzung wieder öffentlich weitergeführt wird.

Vizebgm. Leopold Stütz übergibt sodann wieder den Vorsitz an den Bürgermeister. Dieser übernimmt den Vorsitz und fährt in der Behandlung der Tagesordnung fort.

**Zu Punkt 6 der Tagesordnung: Freibad „Splash“:**

*Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates vom 26. April 2007 betreffend die Anpassung der Freibadtarife*

Der Vorsitzende berichtet, dass der Gemeinderat in der letzten Sitzung am 26. April 2007 die Tarifordnung für das Freibad neu beschlossen hat. Bei der Berechnung der neuen Tarife durch das Gemeindeamt ist jedoch die Tarifordnung 2002 als eine falsche Berechnungsgrundlage herangezogen worden, sodass die Tarife, wie schon 2004 beschlossen bzw. geringfügig abweichend von den Tarifen 2004 teilweise niedriger festgelegt wurden. Da dies nicht Absicht des Gemeinderates war und nachteilige Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt hat, hat der Vorsitzende die Durchführung dieses Beschlusses gemäß § 59 der Oö. Gemeindeordnung gehemmt bzw. den Vollzug dieses Beschlusses ausgesetzt .

Der Vorsitzende stellt den **Antrag**, dass der Gemeinderat in der heutigen Sitzung nun den Beschluss der Badetarifordnung 2007 vom 26.4.2007 außer Kraft setzt und die Anwendung der zuletzt gültigen Tarifordnung vom 6. Mai 2004 beschließt.

Da eine Erhöhung der Badetarife während der Saison wegen des Verkaufs der Saisonkarten nicht erfolgen kann, ist die nächste Anpassung rechtzeitig vor der Badesaison 2008 vom Gemeinderat zu beschließen.

In einer Wortmeldung entschuldigt sich Vizebürgermeister Leopold Stütz für seinen Fehler bei der Berechnung der Tarife.

**Abstimmung:** Durch ein Zeichen mit der Hand wird dem Antrag einstimmig stattgegeben.

**Zu Punkt 7 der Tagesordnung: Allfälliges:**

Der Vorsitzende berichtet, dass der Sitzungsplan für die nächsten Gemeinderatssitzungen neu erstellt wurde und an die Gemeinderatsmitglieder verteilt wird.

Nach dem Treffen der LA21 Strategierunde liegt nun ein Entwurf des überarbeiteten Gemeindeleitbildes vor. Die nächste Sitzung des Strategieteam wird am 19. Juli 2007 stattfinden, die Beschlussfassung im Gemeinderat ist im Herbst vorgesehen.

Die WSG hat mitgeteilt, dass die Schlüsselübergabe und Eröffnungsfeier für das neue WSG-Mietwohnhaus am 5. September 2007 erfolgen wird. Die Feierstunde beginnt um 14 Uhr. Die Gemeindevertretung ist dazu eingeladen.

Die Ausschreibung für das Flugdach im Rahmen der ASZ-Erweiterung hat ein günstiges Ergebnis gebracht. Die Lasberger Firmen Baumeister Wimberger, Zimmerei Krupka und Dach+Wand gingen als Billigstbieter hervor. Eine Auftragserteilung soll in der nächsten Sitzung des Gemeinderates am 12. Juli erfolgen.

Die Bauarbeiten auf der Kläranlage gehen in die Endphase. Der Gemeindevorstand wird am 10. Juli um 19 Uhr eine Besichtigung vornehmen und die restliche Auftragsvergaben beschließen. Gleichzeitig gehen auch die Bauarbeiten für das Baustofflager der Gemeinde als Ersatz für die Erdaushubdeponie in Edlau zügig voran. Die Bodenbeschaffenheit ist günstig und man wird sich die auf einer Teilfläche vorgesehene Asphaltierung vorerst ersparen.

Am Dienstag dieser Woche fand eine Besichtigung eines gebrauchten Unimogs bei der Fa. Pappas in Salzburg statt. Es wurde ein bestens geeignetes Modell angeboten. Ein Kauf sollte in der nächsten Gemeinderatssitzung am 12. Juli 2007 beschlossen werden. Der Vorsitzende berichtet über die Notwendigkeit der Ersatzbeschaffung, nachdem der bisherige Unimog bereits 24 Jahre alt ist. Die Kosten können durch BZ-Mittel (20.000 Euro) und durch Zuführung von Überschüssen aus anderen Vorhaben bedeckt werden. Der Kauf ist ein Gelegenheitskauf und damit eine längerfristige Investition für die Gemeinde.

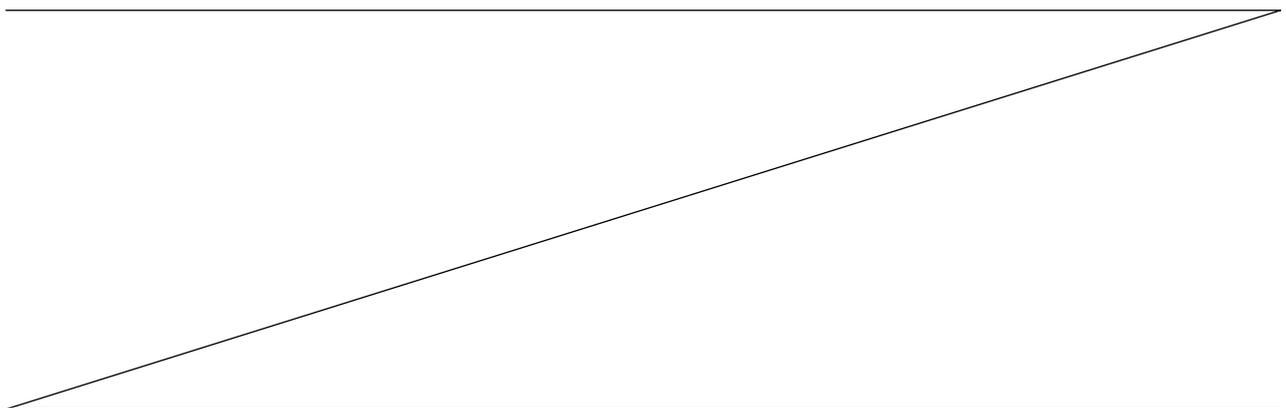
Die Bauarbeiten bei den Güterwegbaustellen am Güterweg Deubl und in Punkenhof sollten in den nächsten Wochen starten. Seitens des WEV wurden Angebote für Asphaltierungsarbeiten eingeholt und ein günstiges Ergebnis erzielt. Die Gemeinde wird nun mit dem Billigstbieter verhandeln, um für die Asphaltierungsarbeiten beim Altstoffsammelzentrum und der Gemeindestraße Zufahrt Höller (Mittelweg) den selben günstigen Preis zu erhalten.

Das Gemeinderatsmitglied Andrea Bauer bringt eine Unterschriftenliste der Anrainer am Mittelweg vor, in welcher eine 30 km/h Beschränkung gefordert wird. Der Vorsitzende berichtet, dass derzeit die Geschwindigkeitsmessung des Landes läuft und ein Gutachten erstellt wird.

Das Gemeinderatsmitglied Sieglinde Gratzl erinnert daran, dass beim Kern in der Gänseckersiedlung eine Geruchsbelästigung durch den neuen Druckkanal auftritt. Außerdem wäre ein Bankerl am Weg zum Gänsecker im Bereich des Marterls wünschenswert. Sie fragt weiters an, wie die Sache mit den gelagerten Geräten beim Preinfalk in Manzenreith steht. Der Vorsitzende gibt Auskunft über den aktuellen Stand und den Lokalausgang der BH Freistadt. Die Entfernung der Geräte wurde bis 31. August 2007 beauftragt.

Das Gemeinderatsmitglied Günter Kainmüller ersucht, dass die Fragestunde vor der Gemeinderatssitzung pünktlich abgehalten wird.

Das Gemeinderatsmitglied Franz Binder erinnert daran, ob nicht bei der ÖBB wieder begehrt werden kann, dass der Unterstand für Moped vergrößert wird. Der Vorsitzende hat dieses Thema bereits mehrmals vorgebracht. Klaus Hölzl vom Verkehrsverbund hat zugesagt, den Kontakt mit der ÖBB diesbezüglich herzustellen und eine Beratung wird vor Ort erfolgen.



**Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:**

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 26. April 2007 werden keine Einwendungen erhoben.

---

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22:45 Uhr.

Gemäß § 54 Abs. 3 der GemO 1990 i.d.g.F. ist die Verhandlungsschrift vom Vorsitzenden, von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, welche zu Beginn jeder Sitzung dem Vorsitzenden von den jeweiligen Fraktionsobmännern namhaft gemacht wurden, und vom Schriftführer zu unterfertigen. Als Protokollfertiger wurden Vizebgm. Leopold Stütz von der ÖVP-Fraktion, Franz Binder von der SPÖ-Fraktion und Günter Kainmüller von der FPÖ-Fraktion genannt.

Josef Brandstätter e.h.

.....  
(Vorsitzender)

Leopold Stütz e.h.

.....  
(Gemeinderatsmitglied – ÖVP-Fraktion)

Christian Wittinghofer e.h.

.....  
(Schriftführer)

Franz Binder e.h.

.....  
(Gemeinderatsmitglied – SPÖ-Fraktion)

Günter Kainmüller e.h.

.....  
(FPÖ-Gemeinderatsmitglied)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 12. Juli 2007 keine Einwendungen erhoben wurden / ~~über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.~~

Lasberg, am 12.7.2007

Der Vorsitzende:

Josef Brandstätter e.h.  
.....